



# BACHELORARBEIT

**Welche Erfahrungen machen Menschen mit geistiger Behinderung,  
die sexuelle Gewalt erlebt haben, im Strafprozess aus der Sicht von  
ExpertInnen?**

LV-Nummer:

190040

Semester:

Sommersemester 2016

LV-Leiterin:

Mag. Barbara Neudecker, MA

Namen der Verfasserinnen: Ilona Kunze und Cecilia Stockinger

Matrikel-Nr.: 1204946 und 1100797

Studienkennzahl: 033 645

Wir erklären, dass wir die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und nur die  
ausgewiesenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben.

Wir haben die vorliegende Arbeit weder in Teilen noch zur Gänze anderwärtig verwendet.

Wien, am 27. Mai 2016

.....

(Unterschrift)

.....

(Unterschrift)

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Einleitung.....   | 2  |
| 1. Menschen mit geistiger Behinderung.....                            | 4  |
| 1.1 Begriffsbestimmung .....  | 4  |
| 1.2 Selbstbestimmung.....   | 6  |
| 2. Sexuelle Gewalt an Menschen mit geistiger Behinderung.....         | 8  |
| 2.1. Begriffsbestimmung .....   | 8  |
| 2.2 Studie von Zemp und Pircher (1996) .....                          | 12 |
| 3. Menschen mit Behinderung vor Gericht .....                         | 15 |
| 3.1 Rechtliche Grundlagen .....                                       | 15 |
| 3.2. Schwierigkeiten im Strafverfahren .....                          | 17 |
| 4. Prozessbegleitung.....   | 20 |
| 5. Interviews mit Expertinnen .....                                   | 22 |
| 5.1 Interview mit einer Mitarbeiterin von Ninlil.....                 | 22 |
| 5.2 Interview mit einer Mitarbeiterin der Notruf-Frauenberatung ..... | 26 |
| 5.3 Interview mit einer psychosozialen Prozessbegleiterin.....        | 29 |
| 5.4 Interview mit einer juristischen Prozessbegleiterin.....          | 32 |
| 5.5 Interview mit einer Gutachterin .....                             | 33 |
| 6. Fazit .....  | 37 |
| Literaturverzeichnis .....  | 41 |

# Einleitung<sup>1</sup>

In den Medien werden immer wieder Überschriften wie „Jede zweite behinderte Frau Opfer von Missbrauch“ (Die Welt 2011, [2]) publiziert. Drei Jahre später schreibt der Spiegel (2014, [2]) „Sexuelle Gewalt gegen behinderte Frauen: Ohne Schutz und Hilfe – Frauen mit Behinderung werden überdurchschnittlich häufig Opfer sexueller Gewalt“ und stützt sich auf eine neue Studie der Universität Bielefeld. Das ZDF (2016, [1]) strahlte am 07.05.2016 eine Sendung aus mit dem Titel „Folgen sexueller Gewalt – Behinderte häufig Opfer“ und fügt als Erklärung folgendes hinzu: „Menschen mit Behinderung sind besonders gefährdet: Allein bei Frauen mit Lernschwierigkeiten geht man davon aus, dass sie bis zu dreimal häufiger Opfer werden als Frauen ohne Behinderung“. Die Medien berichten dabei von aktuellen Studien in Deutschland. Wie die aktuelle Lage von Menschen mit Behinderung und sexueller Gewalt in Österreich aussieht, kann anhand von Studien nicht genau nachgewiesen werden, da die aktuellste Studie 20 Jahre zurück liegt.

Sonder- und Heilpädagogik hat in unserem Studium – Bildungswissenschaft – an der Universität Wien einen eigenen Schwerpunkt, weshalb *Menschen mit Behinderungen* ein großes Themengebiet darstellen. Eine praktische Aufgabe der Sonder- und Heilpädagogik besteht darin, „die Differenzen, die ‚Behinderung‘ konstituieren, zu bearbeiten, und zwar so, dass eine Normalisierung der Lebensumstände und ein größtmögliches Maß an Teilhabe und Inklusion erreicht werden kann“ (Dederich 2010, 181). Die Problematik der sexuellen Gewalt an Menschen mit Behinderung sehen wir deshalb als bildungswissenschaftlich relevant an und möchten diese in dieser Arbeit aufgreifen. Besonderen Bezug wird dabei auch auf das Strafverfahren genommen, da wir im Rahmen des Forschungspraktikums („Bachelorarbeit I - Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche - eine Methode der Traumapädagogik?“) den Bereich der Prozessbegleitung kennenlernen konnten und dabei feststellten, dass Menschen mit Behinderung im Strafverfahren auf weitere Schwierigkeiten und Probleme stoßen.

---

<sup>1</sup> Von Ilona Kunze verfasst.

Daraus entwickelte sich folgende Fragenstellung:

*„Welche Erfahrungen machen Menschen mit geistiger Behinderung, die sexuelle Gewalt erlebt haben, im Strafprozess aus der Sicht von ExpertInnen?“*

Die Frage wird anhand von Literaturrecherche im theoretischen Teil der Arbeit erläutert und dann im empirischen Teil mit Expertinnen-Interviews verknüpft. Im theoretischen Teil wird sich auf alle Menschen mit geistiger Behinderung bezogen, während im empirischen Teil nur Frauen und Kinder bzw. Jugendliche mit geistiger Behinderung thematisiert werden.

Die Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel. Das erste Kapitel widmet sich Menschen mit Behinderung und der Gestaltung ihres Lebens. Die Selbstbestimmung wird dabei besonders hervorgehoben, da sie in den weiteren Kapiteln eine große Rolle spielt. Das zweite Kapitel behandelt die Thematik der sexuellen Gewalt an Menschen mit Behinderung. In diesem Kapitel wird sexuelle Gewalt erklärt und mit den Auswertungen der aktuellsten österreichischen Studie vertieft. Um einen Übergang zu dem Strafverfahren herzustellen, bezieht sich das dritte Kapitel auf die rechtlichen Grundlagen, d.h. auf die Rechte und Gesetze, die für Menschen mit Behinderung entwickelt wurden. Dieses Kapitel beleuchtet auch die Schwierigkeiten, die Menschen mit Behinderung vor Gericht haben bzw. haben können und nimmt somit direkten Bezug auf die Fragestellung. In dem darauf folgenden Kapitel wird die Prozessbegleitung erläutert, da sie Belastungen im Strafverfahren vermindern soll und somit für Menschen mit Behinderung sehr bedeutend sein kann. Mit dem vierten Kapitel endet der theoretische Teil und es beginnt der empirische Abschnitt. Das Kapitel fünf enthält fünf Interviews mit Expertinnen aus dem Beratungsbereich für Menschen mit geistiger Behinderung, der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung und einer Gutachterin, die zu ihren Erfahrungen mit Menschen mit geistiger Behinderung im Strafverfahren und in der Prozessbegleitung befragt wurden. Das letzte Kapitel dient als Zusammenfassung der Informationen und als Ausblick, wie das Leben von Menschen mit geistiger Behinderung hinsichtlich sexueller Gewalt und Strafverfahren verändert werden könnte.

# 1. Menschen mit geistiger Behinderung<sup>2</sup>

## 1.1 Begriffsbestimmung

Für den Begriff *Behinderung* werden je nach Disziplin – Pädagogik, Soziologie, Rechtswissenschaft – unterschiedliche Definitionen verwendet. Cloerkes (2007, 8) und Neubert (ebd.) definieren Behinderung aus soziologischer Sicht als eine „dauerhafte und sichtbare Abweichung im körperlichen, geistigen oder seelischen Bereich, der allgemein ein entschieden negativer Wert zugeschrieben wird“ (Cloerkes 1988, 87 zit. n. Cloerkes 2007, 8). Der wesentliche Unterschied zwischen den Begriffen *Behinderung* und *Krankheit* besteht in der Dauerhaftigkeit. Während eine Krankheit nur ein vorübergehender Zustand ist, liegt bei einer Behinderung eine dauerhafte Schädigung vor, wobei viele chronische Krankheiten wie Aids einer Behinderung zuzuordnen sind (Cloerkes 2007, 8). Für Bleidick (1999, 15 zit. n. ebd., 4) gelten aus pädagogischer Sicht Personen als behindert, „die infolge einer Schädigung ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionen soweit beeinträchtigt sind, dass ihre unmittelbaren Lebensverrichtungen oder ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft erschwert werden.“ Es wird zwischen körperlicher, geistiger und seelischer Beeinträchtigung unterschieden, in dieser Arbeit steht die geistige Behinderung im Mittelpunkt. Der Begriff *geistige Behinderung* hat aus pädagogischer Sicht keine einheitliche und allgemein geltende Definition. Er wurde ab den 50er Jahren verwendet, um diskriminierende Ausdrücke wie „Idiotie“ zu vermeiden (Kulig, Theunissen, Wüllenweber 2006, 116). Im Laufe der Jahre wurde der Begriff *geistige Behinderung* jedoch kritisiert, da er stigmatisierend wirken könnte, weshalb heutzutage auch von „Menschen mit Lernschwierigkeiten<sup>3</sup>“ oder „Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf“ gesprochen wird (ebd. 117). Einen allgemeingültigen Begriff einzuführen, führt zu Schwierigkeiten: Die Bezeichnung *geistige Behinderung* wird in der Alltagssprache verwendet und verstanden, daher wäre es kompliziert, einen neuen Begriff zu finden, welcher sich sowohl im wissenschaftlichen als auch im alltäglichen Gebrauch durchsetzt. Die Kommunikation zwischen den Disziplinen, die sich mit dem Thema Behinderung beschäftigen, würde dementsprechend erschwert werden,

---

<sup>2</sup> Von Cecilia Stockinger verfasst.

<sup>3</sup> Der Begriff *Menschen mit Lernschwierigkeiten* wurde von der People-First-Bewegung eingeführt. (People1, 2015, [1])

weil Missverständnisse hinsichtlich der Bedeutung entstehen können. Des Weiteren würde ein neuer Begriff mit der Zeit erneut eine stigmatisierende Konnotation erfahren, so dass wiederum eine neue Bezeichnung entwickelt werden müsste. (ebd., 117f)

Menschen mit geistiger Behinderung unterscheiden sich von Menschen ohne Behinderung dahingehend, dass – unter anderem – bestimmte psychische Funktionen beeinträchtigt sind (Mühl 2006, 132). Ihre Sinneswahrnehmung ist nicht gleichzusetzen mit der von Menschen ohne Behinderung. Sie brauchen in der Regel länger Zeit, um sprechen zu können und haben unter anderem Schwierigkeiten, die Grammatik richtig zu erlernen. Des Weiteren kann es für Menschen mit geistiger Behinderung schwierig sein, sich in die Gesellschaft zu integrieren, weil ihre soziale Kompetenz beeinträchtigt sein kann. Dies ist vor allem bei Menschen mit Autismus sichtbar. Außerdem können Defizite in der Grob- und Feinmotorik auftreten, diese sind jedoch erlernbar, da sie nicht von Hirnschädigungen verursacht werden. (ebd., 132f)

Eine Methode, geistige Behinderung zu definieren bzw. zu klassifizieren, ist anhand von Intelligenzmessungen möglich. Dieses Vorgehen wird kritisiert, weil der Begriff *Intelligenz* nicht eindeutig definiert ist, dies wird jedoch in der Praxis ignoriert. (Kulig, Theunissen, Wüllenweber 2006, 120f) Die Ergebnisse von Intelligenztests sind lückenhaft, weil sie keine Information darüber liefern, wie eine Behinderung entstanden ist, weshalb diese Tests allein nicht als Orientierung dienen können, sondern auch andere fundamentale Bereiche berücksichtigt werden sollten (Mühl 2006, 131). Ein Beispiel für die Klassifikation anhand von Intelligenzmessungen wird von der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD–10) geliefert, welche in verschiedenen Bereichen (Schulen, Forschung) verwendet wird. Von einer leichten geistigen Behinderung wird gesprochen, wenn der IQ (Intelligenzquotient) zwischen 50/55–70 liegt, eine mittelschwere geistige Behinderung ist bei einem IQ von 35/40 – 50/55 vorhanden. Von einer schweren geistigen Behinderung spricht man ab einem IQ zwischen 15/20 – 35/40 und unter 15/20 liegt die schwerste geistige Behinderung vor. (Kulig, Theunissen, Wüllenweber 2006, 121) Es gibt Ansätze, die Behinderung in Gruppen einteilen und diese dadurch auf ein Personenmerkmal reduzieren und die Tatsache, dass Behinderung auch ein gesellschaftliches Konstrukt sein kann, nicht berücksichtigen. (ebd.,

121f) Das ICF-Modell<sup>4</sup> versucht beide Ansichten – personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren – zu berücksichtigen (ebd., 124). Die beiden Modelle – ICF und ICD-10 – beschreiben, dass Menschen mit Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung in fast allen Lebensbereichen eine Benachteiligung erfahren und daher vermehrter Unterstützung bedürfen (Mühl 2006, 135).

## 1.2 Selbstbestimmung

Menschen mit geistiger Behinderung sind in vielen Hinsichten abhängig von anderen Personen bzw. bei der Entscheidung ihrer Lebensgestaltung eingeschränkt. Sie haben nicht immer die Möglichkeit selbst zu wählen wie, wo oder mit wem sie leben, wie sie ihre Freizeit gestalten oder wie sie ihr Geld investieren möchten. (Kennedy, Lewin 2004, [2]) Selbstbestimmung bedeutet, selber Entscheidungen über das eigene Leben zu treffen und für sich selbst zu sprechen, um möglichst viel Unabhängigkeit zu erlangen. (Cloerkes 2007, 81f)

Im Laufe der Zeit entwickelten sich Bewegungen, die dazu dienten, Menschen mit Behinderung zu unterstützen. *Empowerment* ist eine im 19. Jahrhundert in den USA entstandene Initiative, welche sich vorerst um die Rechte der schwarzen Bevölkerung bemühte. Diese Bewegung entwickelte sich während der nächsten Jahre weiter und setzte sich ebenfalls für die Gleichberechtigung für Menschen mit geistiger Behinderung ein. (Kulig, Theunissen 2006, 244) Kern dieser Bewegung ist, einen Kontrast zu den bisherigen Grundhaltungen gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung zu akzentuieren. Sie sollen nicht als schwache, hilflose Menschen gesehen werden. Im Mittelpunkt sollen ihre Fähigkeiten, Kompetenzen und Talente stehen. (ebd., 244f)

Obwohl es für Menschen mit geistiger Behinderung immer mehr Möglichkeiten gibt, ihr Leben in vielen Bereichen wie Menschen ohne Behinderung zu gestalten, sind sie dennoch – je nach Grad und Art der Behinderung – von anderen abhängig und stehen unter Aufsicht. Sie haben kaum Privatsphäre, weil sie entweder ein Leben lang bei den Eltern oder in Wohnheimen leben und werden somit eingeschränkt, wenn sie beispielsweise ihre

---

<sup>4</sup> ICF steht für „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (DIMDI 2016, [2]).

Sexualität ausleben möchten. (Stöckmann 2005, 59f) Hiermit kommen wir zu einem weiteren umfangreichen Gebiet, nämlich der Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung. Sie wird – nicht selten – von der Gesellschaft bzw. von den Eltern selbst tabuisiert (Plaute 2006, 502). Der Umgang mit Sexualität hängt aber auch von den jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ab (Bungart 2005, 19). Menschen mit geistiger Behinderung interpretieren das Verhalten und die Gefühle ihrer Mitmenschen anders als Menschen ohne Behinderung (Huber 2005, 23). Aufgrund ihrer sprachlichen Defizite kommunizieren sie mehr mit dem Körper, weshalb sie mit körperlicher Nähe anders umgehen als Menschen ohne Behinderung. Dieses Verhalten kann Menschen ohne Behinderung abschrecken, weil sie es nicht gewöhnt sind. (Walter 2005a, 33f) Eine weitere Problematik ergibt sich darin, dass Menschen mit geistiger Behinderung des Öfteren mit Kindern verglichen bzw. wie Kinder gesehen werden. Dies führt dazu, dass sie nicht als sexuell aktive Menschen verstanden werden und dadurch leichter Opfer von sexuellem Missbrauch werden. (ebd., 32)

BetreuerInnen und Eltern sind in der Regel wichtige Bezugspersonen für Menschen mit geistiger Behinderung. Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit, dass sie sich mit Sexualität auseinandersetzen, um ihr Wissen darüber zu erweitern und Menschen mit Behinderung aufzuklären. (Walter 2005b, 196) Sie sollten unter anderem über ihren eigenen Körper, die Menstruation, Selbstbefriedigung, Homosexualität, Sex und – für unsere Arbeit am relevantesten – über sexuellen Missbrauch aufgeklärt werden (Plaute 2006, 506). Betreuungseinrichtungen sind heutzutage nicht geschlechtsgetrennt, weshalb es umso wichtiger ist, dass die MitarbeiterInnen hinsichtlich Sexualaufklärung geschult und vorbereitet werden. In der Praxis ergeben sich im Alltag Probleme wie Zeitmangel, um Menschen mit geistiger Behinderung aufzuklären, fehlende Schulungen oder Schamgefühl der MitarbeiterInnen in Bezug auf diese Thematik. (Gossel 2005., 221f) Eltern sollten außerdem bewusst darauf vorbereitet werden, dass ein Ablösungsprozess von ihnen zugelassen werden muss, um das Erwachsenwerden ihrer Kinder mit geistiger Behinderung nicht zu unterbinden (Hallstein, Kemmerer, Winkler 2005, 234).

Ein weiteres Problem, mit dem Menschen mit geistiger Behinderung konfrontiert werden, ist, dass sie nicht immer fähig sind, ihre Belastungen verbal mitzuteilen, weshalb diese



entweder unausgesprochen bleiben oder nicht verstanden werden. Somit entstehen Krisen, welche subjektive und zeitlich begrenzte Phänomene sind, durch welche sie sich überfordert fühlen können. (Wüllenweber 2006, 200) Eine Form von Krisen, die *strukturelle Krise*, kann auftauchen, wenn die Interaktion mit dem Betreuungspersonal nicht reibungslos gelingt. (ebd., 201f) Problematisch dabei ist, dass es aufgrund der sprachlichen Einschränkungen für die Bezugspersonen nicht direkt ersichtlich ist, ob eine Person mit geistiger Behinderung eine Krise erlebt (hat). Im Falle eines missglückten Kommunikationsversuchs können Bezugspersonen – BetreuerInnen oder Eltern – aus Verhaltensauffälligkeiten interpretieren, ob etwas geschehen ist, was für die Person mit geistiger Behinderung nicht in Ordnung war. (ebd., 200) Ein Grund für eine Krise und Verhaltensauffälligkeiten kann sexuelle Gewalt sein, was im nächsten Kapitel anhand einer Studie aufgegriffen und näher erläutert wird.

## **2. Sexuelle Gewalt an Menschen mit geistiger Behinderung<sup>5</sup>**

Inwiefern die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung in Zusammenhang mit sexueller Gewalt stehen, wird in diesem Kapitel erläutert. Dabei wird auf die Problematik der sexuellen Gewalt aufmerksam gemacht und mit den Ergebnissen einer Studie aus Österreich vertieft.

### **2.1. Begriffsbestimmung**

Im sprachlichen Gebrauch werden neben dem Begriff *sexueller Missbrauch* auch häufig *sexuelle Gewalt*, *sexuelle Ausbeutung* und *sexuelle Misshandlung* verwendet. Obwohl sich *sexueller Missbrauch* in der Öffentlichkeit durchgesetzt hat, wird der Begriff *sexuelle Gewalt* von einigen AutorInnen vorgezogen, da er das Gewaltsame betont, oder der Begriff *sexuelle Ausbeutung*, weil er den Bereich der Macht und Unterdrückung hervorhebt. Außerdem wird an dem Ausdruck *sexueller Missbrauch* kritisiert, dass er suggeriere, dass es auch einen richtigen sexuellen Gebrauch von Kindern gäbe. (Bange 2002, 47f)

---

<sup>5</sup> Von Ilona Kunze verfasst.

Eine allgemeingültige Definition von sexuellem Missbrauch ist derzeit nicht vorhanden. In der Studie von Zemp und Pircher (1996), die im nächsten Unterkapitel erläutert wird, wird der Begriff *sexuelle Ausbeutung* verwendet und folgendermaßen definiert:

„Sexuelle Ausbeutung von Kindern und/oder physisch und/oder geistig abhängigen Menschen durch Erwachsene (oder ältere Jugendliche) ist eine sexuelle Handlung des Erwachsenen mit einem abhängigen Menschen, der aufgrund seiner emotionalen, intellektuellen oder physischen Entwicklung nicht in der Lage ist, dieser sexuellen Handlung informiert und frei zuzustimmen. Dabei nützt der Erwachsene, der/die HelferIn die ungleichen Machtverhältnisse zwischen sich und der/dem Abhängigen aus, um es/sie/ihn zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind/die abhängige Person zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt“ (Zemp/Pircher 1996, 20).

Sexuelle Ausbeutung beinhaltet die Begriffe *sexuelle Gewalt*, *sexuelle Belästigung* und *sexualisierte Gewalt* und verdeutlicht, dass physische und psychische Gewalt stattfindet und dass „das Kind oder die abhängige Person in seiner/ihrer persönlichen Integrität missachtet, als Objekt benutzt und ausgenutzt wird“ (ebd., 19). Für Zemp und Pircher (1996, 20) beginnt die sexuelle Ausbeutung, wenn ein Mensch von einem anderen Menschen als Objekt gebraucht wird, um gewisse Bedürfnisse zu befriedigen, die entweder sexuell sind oder in sexualisierter Art und Weise ausgelebt werden. Solche Bedürfnisse können beispielsweise das Verlangen nach Macht oder Selbstbestätigung sein. Um diese zu befriedigen, werden an anderen Menschen gegen ihren Willen Handlungen durchgeführt oder verlangt, die mit Sexualität in Verbindung gebracht werden können, wie zum Beispiel „despektierliche Bemerkungen über den Körper, Berühren von Geschlechtsorganen bis hin zum Geschlechtsverkehr. \*...+ Die Vergewaltigung ist demnach das Extrem eines breiten Spektrums, das sowohl körperliche sexuelle Angriffe als auch verbale und visuelle wie Nachpfeifen, anzügliche Bemerkungen, Exhibitionismus oder Pornographie mit einschließt“ (ebd). Auf der Homepage von Ninlil<sup>6</sup> (Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung und Kraftwerk gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten) werden unter sexueller Gewalt folgende Handlungen verstanden: erzwungener

---

<sup>6</sup> <http://www.ninlil.at/>

Geschlechtsverkehr, unerwünschte Berührungen, Ignorieren der Intimsphäre, unerwünschtes Streicheln, Übergriffe in der Pflege, verachtende Redensweisen, ungewolltes Zeigen von Pornographie, Zwangssterilisation und Überschreitung der intimen Grenzen (Ninlil 2016, [2]).

Die Folgen sexueller Ausbeutung können in die Bereiche Stigmatisierung, traumatische Sexualisierung, Verrat und Ohnmacht aufgeteilt werden. Die traumatische Sexualisierung führt dazu, dass sexuelle Aktivitäten mit negativen Gefühlen und Erinnerungen verbunden werden und somit eine Abneigung gegen sexuelle Stimulierung und Intimität auftritt (Zemp/Pircher 1996, 27). Dadurch „ergeben sich typische Verhaltensweisen wie: zwanghaftes sexuelles Ausagieren, aggressives sexuelles Verhalten, phobisches Vermeiden von Intimität, Orgasmusprobleme, Prostitution“ (ebd.). Das altersunangemessene Sexualverhalten ist dabei laut den AutorInnen der einzige deutliche Hinweis auf sexuelle Ausbeutung. In dem Bereich der Stigmatisierung hat das Opfer das Gefühl, selber Schuld an der sexuellen Ausbeutung zu sein, was sich in einem schlechten Selbstwertgefühl und Scham- und Schuldgefühlen äußert. Die Folgen können Selbstverstümmelung, Selbstmord und Abhängigkeit von Drogen, Alkohol oder Medikamenten sein, die dabei helfen sollen, die Erinnerungen zu betäuben (ebd., 28). Opfer von sexueller Ausbeutung können sich außerdem verraten und ausgeliefert fühlen, was zu Angst- und Panikattacken führt und sich in Zwängen und Phobien äußern kann. Sie „müssen sich dauernd oder zu Uhrzeiten waschen, sie regredieren, haben Beziehungsschwierigkeiten bis hin zu Vereinsamungstendenzen, ein geringes Selbstwertgefühl, leiden an Depressionen, sind überangepasst oder sehr aggressiv, haben z.B. diffuse Ängste in geschlossenen Räumen oder vor Autoritätspersonen“ (ebd., 29). Psychosomatische Folgen wie Einnässen, Schwindelanfälle, Essstörungen, Atemprobleme, chronische Harnwegs- oder Scheidentzündung, Gewebsveränderungen in Scheide, Brust und Gebärmutter und eine negative Beziehung zum eigenen Körper können ebenfalls Folgen sexueller Ausbeutung sein (ebd., 29f).

Wie bereits erwähnt, wird aus einer sexuellen Handlung sexuelle Ausbeutung, wenn zwischen dem Opfer und dem oder der TäterIn ein ungleiches Machtverhältnis vorliegt. Bei Menschen mit Behinderung verschärft sich solch ein Machtunterschied immens, da sie in verschiedener Hinsicht aufgrund ihrer Behinderung von anderen abhängig und auf Hilfe

angewiesen sind (Zemp et al. 1997, [10]). Während Menschen mit körperlicher Behinderung sich oft nicht gegen die sexuelle Gewalt wehren können, besteht bei Menschen mit geistiger Behinderung das Problem der angemessenen Wahrnehmung von Gewalt, und somit wird sexuelle Gewalt oft nicht rechtzeitig erkannt und abgewehrt. Ein Grund für Grenzüberschreitungen bei Menschen mit Behinderung ist die Leugnung ihrer Sexualität (siehe Kapitel 1). Beispielweise kommt es bei der Pflege vor, dass Mädchen oder Frauen von einer männlichen Person gepflegt werden, ohne vorher gefragt zu werden, ob sie damit einverstanden sind. Potenzielle TäterInnen bei Menschen mit Behinderung sind Verwandte und Familienmitglieder, LehrerInnen, ErzieherInnen, TherapeutInnen oder auch MitbewohnerInnen und KollegInnen am Arbeitsplatz. (Rühling, Kassebrock 2002, 31ff)

Eine sexuelle Gewalterfahrung an Menschen mit Behinderung lässt sich schwierig nachweisen oder erkennen. Bei Kindern ohne Behinderung werden Verhaltensweisen wie das Küssen von fremden Menschen oder Onanieren in der Öffentlichkeit eventuell als Folge von sexuellem Missbrauch angesehen, während bei Menschen mit Behinderung das gleiche Verhalten eher als Folge der geistigen Behinderung verstanden wird. Eine Veränderung im Verhalten oder in der Persönlichkeit kann jedoch immer auf eine traumatische Erfahrung hinweisen. (ebd., 34) Falls sich die Betroffenen aufgrund ihrer geistigen Behinderung selber nicht richtig oder konkret ausdrücken können, ist es bei der Beratung wichtig, ihnen zu vermitteln, dass die Wahrung ihrer Interessen im Vordergrund steht. „Eine wirklich hilfreiche Krisenintervention kann darin bestehen, genau herauszufinden, welche konkreten Wünsche die Betroffenen haben: ‚Wo will sie/er sein, mit wem will sie/er Umgang und mit wem nicht?‘“ (ebd.), denn auf diese Weise fangen die Betroffenen meistens an, z.B. von Veränderungen in ihrem Leben zu reden, die eventuell auf sexuelle Gewalt hinweisen können. Eine psychotherapeutische Betreuung bei Opfern von sexueller Gewalt mit geistiger Behinderung ist nur dann sinnvoll, wenn sie über einen langen Zeitraum stattfinden kann, denn „Beziehungsabbrüche zu Helferinnen und Helfern, wie sie im Zusammenhang mit Aufdeckung sexueller Gewalterfahrungen häufig vorkommen, können von Menschen mit geistiger Behinderung kaum verarbeitet werden, da sie die Zusammenhänge nur sehr schwer begreifen und wegen eingeschränkter Umstellungsfähigkeit auch noch zusätzlich beteiligt sind“ (ebd., 35).

## 2.2 Studie von Zemp und Pircher (1996)

Die aktuellsten Studien zu sexueller Gewalt bei Menschen mit Behinderung in Österreich stammen von Aiha Zemp und Erika Pircher aus den Jahren 1996 und 1997. Die Studie zu Mädchen und Frauen mit Behinderung heißt „Weil das alles weh tut mit Gewalt – Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung“ (1996). Obwohl sich die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung in den letzten 20 Jahren etwas verändert haben, wird aus unseren ExpertInnen-Interviews im fünften Kapitel ersichtlich, dass die erhobenen Daten immer noch aktuell sind.

Wie bereits im vorherigen Unterkapitel ausführlicher erläutert, basiert sexuelle Ausbeutung auf einem unterschiedlichen Machtverhältnis. Die Studie untersucht deswegen Thesen zu den verschiedenen Machtquellen, auf die Menschen mit Behinderung stoßen. Die erste Machtquelle ist die Ressourcenmacht, die aufzeigt, dass Menschen mit Behinderung aufgrund von physischen Bedürfnissen auf andere angewiesen sind, da sie unter anderem Hilfe bei der Körperpflege, Nahrungsaufnahme und Fortbewegung benötigen. Zemp und Pircher untersuchen dabei den Zusammenhang zwischen sexueller Ausbeutung und Hilfsbedürftigkeit. Eine weitere Machtquelle ist die Artikulations- und Wissensmacht, die auf die Sprachgewalt bzw. Wortgewalt von TäterInnen gegenüber Menschen mit Behinderung hindeutet. Menschen mit Behinderung können sich eventuell nicht verbal äußern oder sind sprachlos hinsichtlich ihrer Gewalterfahrungen, der/die TäterIn hingegen kann Geschichten erfinden und Drohungen äußern. Die Studie untersucht deshalb den Aspekt der Glaubwürdigkeit und den Zusammenhang zwischen sexueller Aufklärung und Sexualität. Die nächste These bezieht sich auf die Positionsmacht. Die Position von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft ist die eines Unmündigen. „Mädchen und Frauen mit Behinderung unterliegen einer doppelten Ohnmachtsposition: als Menschen mit Behinderung und aufgrund ihres Geschlechts“ (Zemp/Pircher 1996, 39). Inwiefern das Selbstbestimmungsrecht mit sexueller Ausbeutung zusammenhängt, ist somit Inhalt der dritten These. Die vierte Machtquelle ist die Organisationsmacht. Menschen mit Behinderung haben selten die Möglichkeit, selber zu bestimmen, wo und wie sie wohnen möchten, da sie oft durch eine Person ohne Behinderung vertreten werden. Somit

untersucht die vierte These den Zusammenhang zwischen den Strukturen der Einrichtungen, die das Leben einer Frau mit Behinderung bestimmen, und sexueller Ausbeutung. (ebd., 38f)

Die Methode<sup>7</sup> der Studie stützt sich neben Literaturrecherche auch auf Fragebogenerhebungen. Für die Fragebögen wurden Frauen mit Behinderung aufgesucht, die in Behinderteneinrichtungen in Österreich leben. Zemp und Pircher legten Wert darauf, niemanden von der Befragung auszuschließen, auch wenn die Frauen aufgrund ihrer Behinderung nicht verbal kommunizieren konnten. In solchen Fällen wurden mit der Frau oder dem Betreuungspersonal Zeichen ausgemacht, die für „ja“ und „nein“ eingesetzt werden konnten: „Bei manchen war es eine Kopfbewegung, bei den einen Gesichtsmimik, bei anderen eine Geste oder ein Laut. Bei allen von uns befragten Frauen waren solche Zeichen für die ‚Ja/Nein-Kommunikation‘ auszumachen“ (Zemp/Pircher 1996, 46). Außerdem wurden „anatomischen Puppen“ verwendet. Dies sind Puppen, welche mit Geschlechtsmerkmalen (primär und sekundär) ausgestattet sind und es den Frauen ermöglichen zu zeigen, wo sie unangenehm berührt wurden. Zusätzlich zu den Frauen wurden auch die BetreuerInnen befragt, ob sie bei der betreuten Frau Verdacht oder Kenntnis von sexueller Ausbeutung hätten und ob sie der Heimleitung von TäterInnen berichten würden. Zur Auswertung standen am Ende 130 Fragebögen, 15 Leitfadengespräche (davon zehn Frauen mit geistiger Behinderung) und 25 ExpertInnengespräche zur Verfügung. (ebd., 40ff)

Bei der Auswertung kamen Zemp und Pircher hinsichtlich sexueller Ausbeutung zu folgenden Ergebnissen:

„Die Frage nach der sexuellen Belästigung haben 114 von 130 Frauen beantwortet, das sind 87,7%. Von diesen geben rund 62,3% an, im Lauf ihres Lebens einmal bzw. mehrmals sexuell belästigt worden zu sein. 89,2% der Frauen beantworteten die Frage nach der sexuellen Gewalt, rund 64% der Frauen geben an, einmal oder mehrmals in ihrem Leben sexuelle Gewalt erfahren zu haben. Das ist mehr als jede zweite Frau. Nach diesem Ergebnis sind Frauen mit Behinderung in weit höherem Ausmaß von sexueller Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderung“ (Zemp/Pircher 1996, 74).

---

<sup>7</sup> Dies wird hier ausführlich erklärt, um aufzuzeigen, wie man trotz Kommunikationsschwierigkeiten mit Menschen mit geistiger Behinderung kommunizieren kann.

Die Fragebögen ergaben, dass die häufigste Form sexueller Gewalt bei Frauen mit Behinderung das Berühren an Geschlechtsteilen oder Brüsten ist, was gegen ihren Willen stattfindet oder als unangenehm empfunden wird. 26,2% der Frauen gaben an, dass sie vergewaltigt wurden oder es versucht wurde und 29,2% fühlten sich sexuell bedroht (durch Angreifen, Anpacken und Küssen). Somit hat jede vierte der befragten Frauen bereits Erfahrungen mit sexueller Gewalt gemacht. (Zemp/Pircher 1996, 75f)

Die TäterInnen „befinden sich im gesamten Umfeld, in dem die Frauen aufwachsen, leben und arbeiten. Es gibt sie im familiären, institutionellen, therapeutisch-ärztlichen und schulischen Bereich wie auch im Freizeit- und Arbeitsbereich“ (ebd., 77). In der Regel wurden Männer als die Täter der sexuellen Ausbeutung benannt:

„In 39,4% der genannten Fälle von Gewalt ist der Täter ein Bekannter. Das kann sowohl ein Betreuer, ein Arzt als auch der Partner einer Freundin sein. An zweiter Stelle rangiert der Unbekannte mit 23,1%. Dabei handelt es sich um Straßenbegegnungen, fremde Männer oder Personen, die für die Frauen entweder gar nicht zuordenbar sind oder einer Institution zugeordnet werden können, aber namentlich nicht bekannt sind, wie beispielsweise ein Zugschaffner oder ein Busfahrer. \*...+ Der dritte Typus des Täters, und zwar in rund 13,3% der Fälle, ist ein Heimbewohner“ (ebd., 79ff).

Das Leben bzw. Aufwachsen in einer Einrichtung steht in Zusammenhang mit Gewalterfahrungen. Die Frauen berichten von deutlich mehr Gewalterfahrungen in Einrichtungen, welche der Sozialisation in den Strukturen der Einrichtung zugrunde liegen. (ebd., 85ff) Auch konnte ein Zusammenhang zwischen Sexualaufklärung und dem Erleben von sexueller Gewalt festgestellt werden:

„Ursprünglich gingen wir von der These aus, dass, wer nicht aufgeklärt ist, vielleicht eher sexuelle Gewalt erfährt. Diese These konnten wir nicht erhärten, sondern er scheint genau umgekehrt zu sein: Je höher der Aufklärungsstand der Frauen, desto eher haben sie sexuelle Gewalt erfahren. Die Frauen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, wissen mehr über Sexualität als jene Frauen, die keine Gewalt erfahren haben. Vor diesem Hintergrund bedeutet Gewalterfahrung zugleich Sexualaufklärung“ (ebd.).

Der Umgang der Frauen mit der Erfahrung der sexuellen Gewalt ist unterschiedlich. Die Mehrheit der befragten Frauen (73%) vertraute sich jemandem an. Etwa 50% erzählten der

Betreuerin von dem Vorfall und ca. 15% wendeten sich an die Familie (Mutter oder Tante). Laut Zemp und Pircher sind 73% ein hoher Anteil, da Vergewaltigungen meist mit Drohungen und Einschüchterungen der TäterInnen verbunden sind, die den Frauen einreden, dass ihnen niemand glauben würde und sie die Familie zerstören würden, wenn sie jemandem von ihrer Gewalterfahrung erzählen. Das Erzählen ihrer Gewalterfahrungen führt jedoch nicht zwingend zu weiteren Maßnahmen. Nur ein kleiner Anteil der Frauen berichtete von weiteren Folgen. Am häufigsten kam es vor, dass die Leitung mit dem/der TäterIn sprach und ihm/ihr nahelegte, mit den sexuellen Belästigungen aufzuhören. Bei rund 32% der Fälle kam es zu einer Anzeige bei der Polizei, die Verfahren wurden jedoch bei der Hälfte der Fälle aufgrund von fehlenden Beweisen eingestellt. (ebd., 90ff)

Der zweite Teil der Studie beschäftigt sich mit ExpertInnen und ihrer Sicht zu der Situation von sexueller Ausbeutung bei Frauen mit Behinderung. Dieser Teil wird hier nicht erläutert, da wir selber Interviews mit Expertinnen führten, die Aussagen zu den Thesen der Studie machten.

### **3. Menschen mit Behinderung vor Gericht<sup>8</sup>**

In diesem Kapitel wird auf die rechtlichen Grundlagen, die Menschen mit Behinderung im Strafprozess betreffen, eingegangen und dabei auch die Schwierigkeiten, die im Strafverfahren bei Menschen mit geistiger Behinderung auftreten können, erwähnt.

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen**

In Österreich gibt es einerseits den Bundesgesetzgeber und andererseits den Landesgesetzgeber. Generell liegt die Aufgabe der Gesetzgebung bei den Ländern, mit Ausnahme von bestimmten Angelegenheiten, die auf Bundesebene beschlossen werden. Es ist nicht konkret festgelegt, welcher von beiden für die Rechte für Menschen mit Behinderung zuständig ist, sie fallen je nach Bereich unter den Bundesgesetzgeber oder den Landesgesetzgeber. (Höfle, Leitner, Stärker 2003, 15f) Der Bund ist zum Beispiel für das

---

<sup>8</sup> Von Cecilia Stockinger verfasst.



Sozialversicherungsgesetz, die Schulgesetze und Versorgungsgesetze verantwortlich. Der Landesgesetzgeber ist wiederum dafür zuständig, Menschen mit Behinderung auf die mögliche Sozialhilfe und das Schulwesen aufmerksam zu machen. (ebd., 142)

In Österreich lassen sich im Verfassungsrecht Gesetze vorfinden, die – unter anderem – Menschen mit Behinderung schützen. Ein Beispiel dafür ist das Diskriminierungsverbot, welches besagt, dass kein Bundesbürger vor dem Gesetz aufgrund seiner Herkunft, des Geschlechts oder einer Behinderung benachteiligt werden darf. (ebd., 17) Darüber hinaus gibt es einen Gleichheitsgrundsatz, welcher zum Inhalt hat, dass alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind und gleich behandelt werden (ebd.).

Seit 2008 müssen sich sowohl der Landes- als auch der Bundesgesetzgeber an die UN-Behindertenrechtskonvention halten (BMASK 2010, 1). Die Behindertenrechtskonvention wurde erstmals 2006 in den Vereinigten Staaten eingeführt und ein bis zwei Jahre später für Deutschland, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein auf Deutsch übersetzt. Österreich unterzeichnete diese Konvention 2008. (ebd.) Nachfolgend werden verschiedene Inhalte dieser Konvention erläutert.

- Es wird gefordert, dass Kommunikation keine Barriere für Menschen mit Behinderung darstellen und vermehrt auf Gebärdensprache eingegangen werden soll, welche in Österreich seit 2005 als eigenständige Sprache anerkannt wird. (ebd., 5f) Im Gerichtsverfahren wird gehörlosen und blinden Menschen ein/eine DolmetscherIn bzw. ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, um kommunizieren zu können (ebd., 6). Außerdem können Menschen mit geistiger Behinderung bei der Vernehmung eine Vertrauensperson bei sich haben. (ebd., 23)
- Menschen mit Behinderung haben die gleiche Anerkennung vor dem Recht, außer es besteht die Gefahr, dass sie sich selbst einen Schaden zufügen würden. In diesem Fall wird ihnen eine Sachwalterschaft zur Verfügung gestellt, welche sie vor dem Gesetz vertritt. Die Problematik der Sachwalterschaft liegt darin, dass Menschen mit Behinderung in ihren Entscheidungen teilweise eingeschränkt sind und manchmal ohne deren Einwilligung gehandelt wird. (ebd., 20f)

- Im Arbeitsleben sind Frauen häufiger als Männer von Gewalt und Missbrauch betroffen (ebd., 11f).
- Für Kinder mit Behinderung besteht vor Gericht das Recht auf eine/einen VertreterIn, so Artikel 7 (ebd., 13).
- Für TäterInnen, die einer/einem Minderjährigen oder einer Person, die „wegen ihrer Behinderung, Krankheit oder ihrer geistigen Behinderung wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt“ (ebd., 25), gilt eine dreijährige Freiheitsstrafe, so Artikel 16. Bei Menschen ohne Behinderung – als Opfer – gilt dies nur, wenn eine körperliche Verletzung zugefügt wurde. Als sexueller Missbrauch gilt – gemäß der UN Behindertenrechtskonvention –, wenn eine Person aufgrund ihrer geistigen Behinderung den Vorgang des Geschlechtsakts nicht versteht. Es gilt eine sechsmonatige bis fünfjährige Strafe für den/die TäterIn. Für Erwachsene ohne Behinderung ist eine sexuelle Handlung erst strafbar, wenn Gewalt angewendet wird. (ebd.)
- Das Bundeskanzleramt für Frauenangelegenheiten unterstützt NGOs – Organisationen, die nicht der Regierung unterstellt sind – dabei, Frauen mit Behinderung, die Gewalt erfahren haben und deren Bezugspersonen Informationen und Beratungen zur Verfügung zu stellen (ebd.).

### **3.2. Schwierigkeiten im Strafverfahren**

Im Rahmen eines Strafverfahrens kann es aufgrund von mangelnden bzw. nicht vorhandenen Beweismitteln zu Schwierigkeiten kommen, da in diesem Fall alles von der Glaubhaftigkeit bzw. Aussagefähigkeit der ZeugInnen abhängt (ebd., 39). Das gilt vor allem für Fälle, bei denen es um (sexuelle) Gewalt geht. Die Glaubwürdigkeit – in Österreich die Aussagefähigkeit – kann aufgrund der geistigen Behinderung in Frage gestellt werden und es kommt zu einem Gerichtsgutachten, um die Glaubwürdigkeit bzw. Aussagetüchtigkeit des Opfers zu überprüfen (ebd.).

Da Menschen mit geistiger Behinderung sich nicht immer verbal ausdrücken können, kann es bei Gericht zu Kommunikationsschwierigkeiten kommen, die es erschweren, den genauen Tathergang nachzuvollziehen. (Bungart 2005, 38). Wie mit solchen Kommunikationsschwierigkeiten umgegangen werden kann, zeigt in Kapitel 2 die Methode der Studie von Zemp und Pircher auf, die Frauen trotz Kommunikationsschwierigkeiten befragen konnten. Weitere Vorschläge zur Kommunikation tauchen im Expertin-Interview mit einer Mitarbeiterin von Ninlil auf (Kapitel 5).

Eine weitere Problematik, die im Rahmen eines sexuellen Missbrauchs auftreten kann, ist die sekundäre Viktimisierung. Dabei ist es möglich, dass traumatische Erlebnisse des Opfers durch eine Fehlreaktion von Personen aus dem Umfeld verstärkt werden können. Gemeint sind – unter anderem – die Familie, Freunde, Polizei. (Volbert, Pieters 2000, 13) Bei einem Gerichtsverfahren kann es ebenfalls zu einer erneuten Viktimisierung kommen. Des Weiteren kann eine Retraumatisierung eintreten, wenn das Opfer im Laufe des Gerichtsverfahrens „wiederholt Gefühle von Ausgeliefertsein, Hilfslosigkeit, Abhängigkeit, Ohnmacht, Schutzlosigkeit, Missachtung, Unterlegenheit und der Angst, nicht glaubwürdig zu sein“ (Brodil et al. 2002, 24) erlebt. Inwiefern sekundärer Viktimisierung und Retraumatisierung entgegengewirkt werden kann, wird im nächsten Kapitel anhand der Prozessbegleitung erklärt.

Ein Strafverfahren löst Stress bei den Beteiligten aus. Bereits vor der Hauptverhandlung kann es zu Stresssituationen kommen, indem die Opfer lange auf die Hauptverhandlung warten (in der Regel mehrere Monate) (Volbert, Pieters 2000, 16). Die Befragungen, die der/die Zeuge/Zeugin bzw. das Opfer durchleben muss, können ebenfalls belastend sein, weil das Opfer nicht nur von der Polizei, sondern unter Umständen auch von SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und RichterInnen befragt wird und das traumatische Erlebnis somit immer wieder erzählen muss. Für Kinder kann dies zur Folge haben, dass sie den Eindruck haben, ihnen wird nicht geglaubt (ebd.). Des Weiteren kann die Unwissenheit in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen bzw. auf das Verfahren ebenfalls verunsichern (ebd., 17).

Eine weitere Erfahrung im Strafprozess kann Angst sein, wie die Angst vor dem Gericht, vor dem/der RichterIn, vor der Reaktion der Umgebung und vor Drohungen. Während der

Einvernahme etwas zu vergessen und dadurch die Aussage detailliert wiederholen zu müssen, kann ebenfalls Angst auslösen. Nach der Einvernahme kann das Opfer erschöpft sein und vor der Hauptverhandlung Angst haben. (Brodil et al. 2002, 22)

Die Gestaltung des Gerichtssaals und die Anwesenheit der Öffentlichkeit können einschüchternd wirken, weshalb vorgeschlagen wird, dass eine vertraute Person das Opfer (vor allem bei Kindern) begleiten soll (Volbert, Pieters 2000, 17f). Die Vernehmung durch eine fremde Person – RichterIn, AnwältIn – kann das Opfer einschüchtern, wenn die Formulierung der Fragen für Kinder nicht kindergerecht und suggestiv ist bzw. bei Menschen mit geistiger Behinderung nicht in *leichter Sprache* stattfindet (ebd., 19). Während der Hauptverhandlung stellt die Anwesenheit des Täters bzw. der Täterin möglicherweise die größte Belastung dar. (ebd.) In Österreich gibt es deswegen die kontradiktorische Vernehmung, bei der die Befragung des Opfers in einem Raum stattfindet, in welchem sich der/die TäterIn nicht befindet. Die Vernehmung wird per Video aufgenommen und in der Verhandlung gezeigt. (HELP 2016, [1]) Bei Menschen mit Behinderung kann eine kontradiktorische Vernehmung jedoch zusätzlich belastend wirken, da sie von Kind auf viel gefilmt und fotografiert werden, um ihre Behinderung zu dokumentieren. „Sie werden ausgezogen, vor der Kamera hin- und hergeschoben, verdreht und gewendet. Da ist das Fotografieren selbst schon Gewalt“ (Degener 2013, 84).

Diese Belastungen bzw. Stressfaktoren können verringert werden, indem das Opfer auf seine Gefühle angesprochen wird und genaue Informationen über das Verfahren bekommt, zum Beispiel wie ein Gericht aussieht, was zu tun ist oder wer anwesend sein wird. Mit der Anwesenheit von ProzessbegleiterInnen können sich Opfer sicherer fühlen, da sie Unterstützung und Begleitung erhalten. (Brodil et al. 2002, 23)

## 4. Prozessbegleitung<sup>9</sup>

Wie den Belastungen eines Gerichtsverfahrens vorgebeugt werden kann, wird anhand des Konzeptes der Prozessbegleitung in diesem Kapitel erläutert.

Die Prozessbegleitung knüpft an zwei verschiedene Prozesse an: der Prozess eines Strafverfahrens und dessen Auswirkungen auf den inneren Prozess von Menschen, die ein Strafverfahren durchleben. Unterschieden wird dabei zwischen der psychosozialen Prozessbegleitung und der juristischen Prozessbegleitung. Die psychosoziale Prozessbegleitung bietet Informationen und Unterstützung hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Anzeige erwünscht ist, welche weiteren rechtlichen Schritte möglich sind und wie ein Strafverfahren verläuft. Fällt die Entscheidung zugunsten einer Anzeige, ist es möglich, von dem/der psychosozialen ProzessbegleiterIn zu der Polizei begleitet zu werden und auch weitere Begleitungen (zu dem Gerichtsverfahren, zu Terminen mit GutachterInnen oder RechtsanwältInnen) werden angeboten. Neben den rechtlichen Angelegenheiten steht die psychosoziale Prozessbegleitung auch für Beratungen in Bezug auf die verschiedenen Belastungen zur Verfügung und kümmert sich um die Koordinierung mit weiteren Institutionen oder Personen, wie beispielsweise dem Kinder- und Jugendhilfeträger. Nach Beendigung des Strafverfahrens findet die Begleitung ebenfalls ihr Ende, und es werden Hinweise gegeben, wie und wo die KlientInnen weiterhin die Möglichkeit haben, Unterstützung hinsichtlich der Aufarbeitung zu bekommen. (Fastie 2010, 267ff) Die juristische Prozessbegleitung hingegen wird von RechtsanwältInnen durchgeführt, die die Opfer im Strafverfahren vertreten und ihre Rechte (z.B. Schadenersatz) vor Gericht durchsetzen. (BMJ 2014, [6])

Den Anspruch auf Prozessbegleitung haben laut dem Bundesministerium für Justiz folgende drei Gruppen:

- Personen, die aufgrund von Gewalt, Drohungen oder sexuellem Missbrauch zum Opfer wurden.

---

<sup>9</sup> Von Ilona Kunze verfasst.

- Personen, die aufgrund des gewaltsamen Todes eines nahen Familienmitgliedes (Eltern, Geschwister, Ehegatten, usw.) ein Trauma erleben (können).
- Personen, die Zeuge oder Zeugin der Tötung von sonstigen Angehörigen wurden. (BMJ 2014, [2])

Fastie (2010, 270) unterscheidet die drei Gruppen detaillierter:

- Kinder/Jugendliche (Opfer sexueller und physischer Gewalt) und ihr Bezugssystem
- Frauen (Opfer von Männergewalt und Frauenhandel)
- Opfer situativer Gewalt im öffentlichen Raum

Menschen mit geistiger Behinderung, die sexuelle Gewalt erlebt haben, lassen sich allen drei Gruppen von Fastie zuordnen.

Es müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein, um den Beruf des/der psychosozialen ProzessbegleiterIn ausüben zu können. Dazu gehören ein Hochschulstudium im sozialen Bereich (Sozialarbeit, Sozialpädagogik) oder eine Ausbildung im psychotherapeutischen Bereich. Erst dann kann die Schulung zur psychosozialen Prozessbegleitung erfolgen, die eine Vielzahl von Stunden im psychosozialen und juristischen Kontext von Strafverfahren beinhaltet. Die Qualitätsstandards für ProzessbegleiterInnen, die auf der Homepage des österreichischen Justizministeriums<sup>10</sup> nachzulesen sind, werden auf die Bedürfnisse der KlientInnen zugeschnitten (es werden alternative Grundqualifikationen und Ausbildungen anerkannt). ProzessbegleiterInnen müssen außerdem kontinuierlich an Fortbildungen und Supervisionen teilnehmen. (ebd., 270ff)

Zu der Thematik von Menschen mit Behinderung und Prozessbegleitung gibt es wenig Literatur und auch in den Qualitätsstandards werden Menschen mit Behinderung nicht erwähnt. Dies ist der Grund, weshalb unsere Expertinnen-Interviews im nächsten Kapitel nicht nur sexuelle Gewalt und Erfahrungen im Strafverfahren von Menschen mit Behinderung behandeln, sondern auch auf die Ausbildung von ProzessbegleiterInnen

---

<sup>10</sup> <https://www.justiz.gv.at>

eingehen und die Arbeit mit Menschen mit Behinderung in der Prozessbegleitung beleuchten.

## 5. Interviews mit Expertinnen

Mit diesem Kapitel beginnt der empirische Teil unserer Arbeit. Es wurden Expertinnen-Interviews zu der Thematik *sexuelle Gewalt bei Frauen und Kindern mit geistiger Behinderung und deren Erfahrung im Strafprozess* durchgeführt und anhand der zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring (2010, 67) niedergeschrieben. Während wir uns in den vorherigen Kapiteln auf alle Menschen mit geistiger Behinderung bezogen, beschränkt sich der empirische Teil auf Frauen und Kinder mit geistiger Behinderung, um das große Thema etwas einzuschränken.

Aufgrund unserer Themenauswahl war es nicht leicht, InterviewpartnerInnen zu finden, die sich in beiden Bereichen – Prozessbegleitung bzw. Strafverfahren und Menschen mit geistiger Behinderung – auskennen. Wir führten insgesamt fünf Interviews mit Expertinnen aus unterschiedlichen Berufsbereichen durch. Je nach Interviewpartnerin formulierten wir die Fragen passend zum Beruf, legten aber darauf Wert, dass die Fragen ähnlich sind, um später einen guten Vergleich herstellen zu können. Anhand der zusammenfassenden Inhaltsanalyse konnten wir nach der Transkription der Interviews Kategorien bilden und ordneten die Antworten der Expertinnen diesen Kategorien zu.

### 5.1 Interview mit einer Mitarbeiterin von Ninlil<sup>11</sup>

Der Verein Ninlil teilt sich in zwei Arbeitsbereiche, zum einem gibt es das Kraftwerk gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen, welches den Gewaltschutzbereich darstellt, zum anderen den Bereich der Peerberatung, wo es inhaltlich um alles geht, was mit Frau-Sein und Behinderung in Verbindung steht. Ninlil

---

<sup>11</sup> Von Ilona Kunze verfasst.

bietet neben der Beratung für Frauen mit Lernschwierigkeiten<sup>12</sup> auch verschiedene Seminare und Workshops an, wie Empowerment-Seminare und Workshops für BetreuerInnen von Frauen mit Lernschwierigkeit, in denen es unter anderem um Prävention von sexueller Gewalt geht und um die Vernetzung untereinander. (Interview Udl, S. 1f)

Frau Udl, Geschäftsführerin von Ninlil, war bereit, auf einige Fragen zu der Thematik von Frauen mit Lernschwierigkeiten und sexueller Gewalt einzugehen. Zu den Erfahrungen im Strafverfahren konnte sie weniger beitragen, weil das nicht in ihren Arbeitsbereich fällt, weswegen wir uns mehr darauf konzentrierten, Fragen zu der Problematik der sexuellen Gewalt zu stellen, was für diese Arbeit ebenfalls bedeutend ist. Dabei legten wir darauf Wert, die Daten aus der Studie von Zemp und Pircher (Kapitel 2) zu hinterfragen, um die Aktualität dieser Daten sicherzustellen.

#### 1. Gründe für sexuelle Gewalt bei Frauen mit Lernschwierigkeiten

Frau Udl nennt als ersten Grund für die häufige sexuelle Gewalt bei Frauen mit Lernschwierigkeiten die Tabuisierung der Sexualität, die bei Menschen mit Behinderung im Allgemeinen vorkommt und bei Menschen mit Lernschwierigkeiten noch verstärkt auftritt. Eine Aufklärung über Sexualität findet sehr selten statt, weil Eltern das Gefühl haben, dass sie ihre Kinder nicht mehr schützen könnten, wenn das Kind anfängt, sich sexuell auszuleben. Wird die Sexualität ignoriert, besteht die Gefahr, dass man durch die Täter<sup>13</sup> über Sexualität aufgeklärt wird, da sie solche Schwächen wie Unwissenheit über die Sexualität ausnutzen. In der Studie von Zemp und Pircher (Zemp/Pircher 1996, 85) kam das in den Auswertungen ebenfalls vor, dass „Gewalterfahrungen zugleich Sexuaufklärung“ bedeutet. Ein weiterer Grund für sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten ist der Aspekt der Glaubwürdigkeit, der bereits in Kapitel 3 im Zusammenhang mit dem Strafverfahren erwähnt wurde. Täter nützen aus, dass Frauen und auch Kinder leicht manipulierbar sind, wenn sie einen niedrigen sozialen Status haben oder wenige Möglichkeiten besitzen, sich mit anderen auszutauschen. Eine Täterstrategie, die Frau Udl aus der Beratung kennt, ist zum Beispiel, dass ein Mann sich darstellt, als wäre er jemand, der den Frauen Erlebnisse ermöglicht, die sie sonst nicht haben können. Es kann sein, dass er

---

<sup>12</sup> Der Verein Ninlil verzichtet auf den Ausdruck *Menschen mit Behinderung* und unterstützt den Ausdruck *Menschen mit Lernschwierigkeiten*. Dies wird in diesem Kapitel berücksichtigt.

<sup>13</sup> Frau Udl sprach immer von Tätern, nie von TäterInnen.



ihnen viele positive Erlebnisse ermöglicht (geht mit ihnen spazieren, entlastet die Eltern, usw.), aber dann trotzdem Übergriffe setzt. Da der Mann aber so positiv wahrgenommen wird, wird ihm auch eher geglaubt als der Frau. Ein weiterer Grund für sexuelle Gewalt, „ein riesengroßer Grund vor allem bei Frauen mit Lernschwierigkeiten, aber insgesamt auch bei allen Frauen mit Behinderung, die von Gewalt betroffen sind, ist strukturelle Gewalt“ (Interview Udl, S. 3, Z 39-41). Die Lebensbedingungen von Frauen mit Lernschwierigkeiten ermöglichen sehr wenig Selbstbestimmung (wie bereits in Kapitel 1 anhand der *strukturellen Krise* erwähnt), was zur Folge hat, dass diese Frauen sehr leicht manipulierbar sind. Sie sind es gewohnt, dass von Kind auf alles für sie bestimmt wird, seien es therapeutische Maßnahmen, die Zeit zum Aufstehen, die Pläne für das Wochenende usw. Sie sind gewohnt, dass andere die Entscheidungen für sie treffen und akzeptieren es. Wenn es dann aber zu sexuellen Übergriffen kommt, kann nicht erwartet werden, dass die Frauen plötzlich *Nein* sagen. Selbstbestimmung muss dementsprechend gefördert werden, dies ist jedoch schwierig, wenn man in Wohngemeinschaften oder anderen Behinderteneinrichtungen wohnt, wo es Regeln und Strukturen geben muss (um ein friedliches Zusammenwohnen zu ermöglichen), die die Selbstbestimmung jedoch einschränken. Trotzdem gibt es innerhalb solcher Regeln Spielräume und es ist definitiv möglich, Selbstbestimmung und Prävention zu fördern, was somit auch sexuelle Übergriffe reduzieren würde. (Interview Udl, S. 1ff) Die von Frau Udl genannten Gründe für sexuelle Gewalt (strukturelle Gewalt, Tabuisierung der Sexualität und Glaubwürdigkeitsproblematik) sind auch in der Studie von Zemp und Pircher vorzufinden.

## 2. Schwierigkeiten in der Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die Kommunikationsproblematik von Menschen mit Lernschwierigkeiten wurde in jedem Kapitel bereits angesprochen. Frau Udl äußerte sich dazu, indem sie darauf hinwies, dass es immer eine Möglichkeit zu kommunizieren gibt. Dies ist natürlich schwerer, wenn man sich nicht verbal ausdrücken kann, aber trotzdem möglich. Hinsichtlich der Verhaltensauffälligkeiten (siehe Kapitel 2), die auf sexuellen Missbrauch hindeuten können, meint Frau Udl, dass es keine Verhaltensauffälligkeit gibt, die definitiv Folge von sexuellem Missbrauch ist. Personen, die eng in Kontakt mit dem Menschen mit Lernschwierigkeit stehen, wie BetreuerInnen oder andere Bezugspersonen, können Unterschiede im Verhalten

bemerken, die immer ein Alarmzeichen sind. Wenn eine Person sich nach dem Besuch eines Verwandten oder Bekannten zum Beispiel anders verhält, sollten sie darauf aufmerksam werden und genauer hinschauen. Natürlich kann es auch sein, dass die Person dort etwas sehr Positives erlebt und das Verhalten sich deswegen ändert. Der Grund für die Verhaltensänderung lässt sich jedoch herausfinden, auch wenn die Kommunikation nicht verbal funktioniert. Oftmals haben die BetreuerInnen sowieso eigene Strategien, um zu kommunizieren. Bei einem Missbrauchsverdacht oder bei offensichtlichen Verhaltensänderungen ist es wichtig dafür zu sorgen, dass die Person dem (im Verdacht stehenden) Täter keine Besuche mehr abstattet oder nur in Begleitung dorthin geht. Es muss immer die Sicherheit der Frau im Vordergrund stehen. (Interview Udl, S. 3f)

### 3. Beratung bei Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben

In der Beratung ist es am wichtigsten, das Erleben der Frau ernst zu nehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Frau eine Lernschwierigkeit hat oder nicht. Sie braucht eine Person, die ihr zur Seite steht und sich um ihr Wohlergehen kümmert. Die BetreuerInnen haben dabei wieder eine signifikante Rolle, indem sie die Frauen auf die verschiedenen Angebote (wie Ninlil oder den Frauennotruf) hinweisen können. Als Mensch mit Lernschwierigkeit ist es nicht einfach, selber an Informationen zu gelangen, vor allem nicht, wenn vieles zu komplex dargestellt wird und nicht in *leichter Sprache* zur Verfügung steht. Somit ist es auch die Rolle der BetreuerInnen, die Klientinnen darüber zu informieren. (Interview Udl, S. 5f)

### 4. Prävention von sexueller Gewalt bei Menschen mit Lernschwierigkeiten

Einerseits ist die Aufklärung über einen positiven Umgang mit Sexualität ganz wichtig und andererseits die Förderung der Selbstbestimmung der Frau. Unsere Gesellschaft besteht aus einer Struktur, die es für Menschen mit Lernschwierigkeiten sehr schwer gestaltet, selbstbestimmt leben zu können. Außerdem ist die innere Stärkung der Frau ganz wichtig. Die Frau muss lernen sich selber zu spüren und herauszufinden, was sie wirklich möchte. In den Seminaren bei Ninlil und auch bei der Beratung kann gelernt werden, mehr auf sich selber einzugehen und das in den Alltag einzubinden. Laut Frau Udl stärkt das und alles, was stärkt, ist Prävention. (Interview Udl, S. 6)

## 5. Menschen mit Lernschwierigkeiten im Strafverfahren

Frau Udl meint, dass in unserer Gesellschaft sexuelle Übergriffe sehr wenig geahndet werden und es auch bei Frauen ohne Lernschwierigkeiten zu wenigen Urteilen kommt. Es steht immer Aussage gegen Aussage und es gibt Tendenzen vom Gericht, im Sinne des Täters zu entscheiden. In den gesetzlichen Grundlagen ist es auch teilweise so verankert, dass zum Beispiel in einer Vergewaltigungssituation die Frau sich nicht mehr bewegt, weil sie denkt, so am ehesten zu überleben und vor Gericht wird dann ausgelegt, dass sie sich nicht gewehrt hat und der Täter keine Gewalt anwenden musste, weshalb es auch nicht als Vergewaltigung gewertet werden kann. Frauen sind auch bei Gericht von viel Sexismus betroffen. Bei Frauen mit Lernschwierigkeiten besteht das Problem der Glaubwürdigkeit, selbst wenn ein Gutachten in Auftrag gegeben wird, kann die Frau unter Stress stehen und unsicher antworten, weshalb ihr dann im Verfahren nicht geglaubt wird. Öffentlich unangenehme Fragen zu beantworten müssen, die dann von der Gegenseite als unglaubwürdig ausgelegt werden, kann für die Frau sehr belastend sein. Außerdem haben Frauen mit Lernschwierigkeiten vor Gericht noch weniger Chancen als Frauen ohne Behinderung, da Anzeigen oftmals nicht weiter verfolgt werden. Trotzdem kann es der Frau gut tun, zur Polizei zu gehen und offiziell zu berichten, was passiert ist, damit ihre Situation wahrgenommen wird. Es ist daher wichtig, Frauen zu informieren, was es bedeutet, eine Anzeige zu machen und sie über ihre Chancen auf ein Gerichtsverfahren aufzuklären. Auch wenn die Chancen eher schlecht stehen, muss akzeptiert werden, wenn eine Frau eine Anzeige aufgeben möchte, weil es dabei auch um die Ermöglichung der Selbstbestimmung geht. Die Prozessbegleitung ist für Frauen in solchen Situationen sehr wichtig. (Interview Udl, S. 6f)

### **5.2 Interview mit einer Mitarbeiterin der Notruf-Frauenberatung<sup>14</sup>**

Die Notruf-Frauenberatung in Wien ist eine Beratungsstelle, deren Schwerpunkt unter anderem in der Prozessbegleitung für Frauen und Mädchen liegt, die sexuelle Gewalt erlebt haben. Frau Öhlinger ist dort tätig und war bereit uns ein Interview zu geben.

---

<sup>14</sup> Von Ilona Kunze verfasst.

## 1. Häufigkeit der Fälle von sexueller Gewalt von Menschen mit geistiger Behinderung

Die Notruf-Frauenberatung hatte bisher sehr wenige Fälle, die Frauen mit geistiger Behinderung betreffen. Als Grund dafür, nannte sie die Betreuungsabhängigkeiten der Frauen, die Unwissenheit, dass es dadurch zu wenig Anzeigen kommt und dass sexuelle Gewalt aufgrund von zu wenig Beratungsbedarf vielleicht gar nicht erkannt wird. (Interview Öhlinger, S. 1)

## 2. Menschen mit Behinderung als Ausbildungsinhalt

In ihrer Ausbildung wurde Frau Öhlinger nicht auf die Arbeit mit Menschen mit Behinderung vorbereitet, aber sie erwähnt, dass in solchen Fällen ein Austausch im Team stattfindet und es Interventionen und Supervisionen gibt, wenn Anlass dazu besteht. (Interview Öhlinger, S. 2)

## 3. Vergleich: Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen ohne Behinderung

Bei Frauen, die mit SachwalterInnen oder in Wohngemeinschaften leben bzw. von anderen Personen wie Familie und Bekanntenkreis abhängig sind, wie es bei Menschen mit geistiger Behinderung oft der Fall ist, wird mit einem größeren Netz von Personen gearbeitet. Dabei ist die Koordination ganz wichtig. Das ist der größte Unterschied, weil die Frauen sonst eher alleine kommen und man mit ihnen im Einzelgespräch Sachen besprechen kann. Frauen mit geistiger Behinderung kommen meistens in Begleitung oder man fährt zu ihnen und somit sind immer auch andere Personen an der Beratung beteiligt. (Interview Öhlinger, S. 3)

## 4. Erfahrungen im Strafverfahren bzw. vor Gericht

Auf Nachfrage, welche Erfahrungen Menschen mit geistiger Behinderung vor Gericht machen und ob sie ernst genommen werden, ihnen geglaubt wird etc., antwortet Frau Öhlinger, dass die Fälle, die sie im Frauennotruf hatten, definitiv ernst genommen wurden, sogar ernster als andere Fälle. Bezogen auf die Glaubwürdigkeit vor Gericht, sagt Frau Öhlinger aus, dass das Glaubwürdigkeitsproblem bei Frauen im Allgemeinen sehr groß ist. Fast alle Anzeigen werden eingestellt und es kommt ganz selten zu Hauptverhandlungen. Ein Grund dafür sind die Mythen, die noch immer vorherrschen. So wird zum Beispiel oft

angenommen, dass Frauen alles erfinden, weil sie einen Fehltritt nicht eingestehen wollen oder weil sie jemandem „eins auswischen wollen“ oder sie nicht zu einem freiwilligen Geschlechtsverkehr stehen möchten. Das sind aber nur Vorwände und Mythen, da in der Erfahrung von Frau Öhlinger und ihren Kolleginnen aus der Frauenberatungsstelle, dies auf ganz wenige Einzelfälle zutrifft. (Interview Öhlinger, S. 2f)

Für Frauen ist es außerdem sehr belastend und bedrückend, wenn sie eine Anzeige machen und ihnen am Ende nicht geglaubt wird bzw. es zu keiner Hauptverhandlung kommt. Sie müssen von den Übergriffen mehrmals berichten, mindestens drei Mal (Polizei, PsychiaterIn wegen einem Gutachten, Gericht) und jedes Mal müssen sie alles neu verarbeiten. Oftmals ziehen sich die Verhandlungen auch über einen großen Zeitraum, es kann ein Jahr dazwischen liegen, und wenn nach einem Jahr das Verfahren eingestellt wird, ist das sehr kränkend und schlimm für sie. Ob eine Anzeige deswegen der beste Weg für ist, wird bei der Beratung ausführlich besprochen und geklärt. (Interview Öhlinger, S. 2ff)

## 5. Verbesserungsvorschläge

Ein ganz großes Problem ist, dass es zum Thema sexuelle Gewalt keine Aus- und Weiterbildungen bei der Staatsanwaltschaft und den RichterInnen gibt. Es wird dort sehr viel mit Vorurteilen und vorurteilsbehafteten Vernehmungen und Begründungen gearbeitet und da gibt es im Moment keine Hinweise auf Verbesserung. Schulungen von Justizpersonal wären dementsprechend sehr wichtig, auch hinsichtlich der Kommunikationsprobleme bei Menschen mit geistiger Behinderung. Die Arbeit mit *leichter Sprache* könnte dabei hilfreich sein, was aber nicht mit Kindersprache verwechselt werden darf. Es muss prinzipiell daran gearbeitet werden, dass die Mythen, die in der Justiz vorzufinden sind, entkräftet werden durch zum Beispiel Schulungen, und die Frauen als Opfer und Zeuginnen wirklich ernst genommen werden. (Interview Öhlinger, S. 5)

Hinsichtlich Frauen mit Behinderung fügt Frau Öhlinger am Ende noch hinzu, dass alles, was in Richtung Selbstbestimmung geht, gefördert werden muss. Dazu zählen das Wahrnehmen der eigenen Bedürfnisse, eigene Entscheidungen treffen, Bewusstsein über den eigenen Körper, Akzeptanz der eigenen Grenzen, die eigene Sexualität positiv wahrzunehmen und

alles andere, was in diese Richtung geht, kann nur förderlich sein, auch zur Abwehr von sexuellen gewalttätigen Übergriffen. Empowerment ist bei Frauen im Allgemeinen sehr wichtig und bei Frauen mit Behinderungen noch notwendiger zu fördern. Auch Sexualaufklärung, im Sinne von lernen zu spüren, was angenehm bzw. unangenehm ist, was Frauen möchten, wann sie *Nein* sagen dürfen, und auch, wie sie mit Ablehnung umgehen, d.h. wie sich das auf ihr Selbstbewusstsein auswirkt, wenn sie beispielsweise abgelehnt werden. In diesem Bereich müssen auch BetreuerInnen von Frauen mit Behinderung geschult werden. (Interview Öhlinger, S. 6)

### **5.3 Interview mit einer psychosozialen Prozessbegleiterin<sup>15</sup>**

Unsere Interviewpartnerin, Frau Zimmerl, ist eine psychosoziale Prozessbegleiterin im möwe-Kinderschutzzentrum in Wien. Sie ist Gesundheitspsychologin und Psychotherapeutin und ist unter anderem für die Beratung bei Verdachtsfällen von sexueller Gewalt bei Kindern zuständig. Wenn es zu einer Anzeige kommt, begleitet sie die Kinder im Strafverfahren.

#### **1. Menschen mit Behinderung als Ausbildungsinhalt**

Frau Zimmerl erzählt uns, dass das Thema Menschen mit Behinderung in ihrer Ausbildung als psychosoziale Prozessbegleiterin nicht intensiv behandelt wurde. Soweit sie sich erinnern kann, „muss es ein ganz kleiner Nebenaspekt gewesen sein“ (Interview Zimmerl, S. 1). Frau Zimmerl hat den Vorteil, eine Arbeitskollegin zu haben, die im Behindertenbereich erfahren ist. Bei Fragen oder Problemen wendet sie sich an sie und lässt sich von ihr helfen.

#### **2. Häufigkeit der Fälle von sexueller Gewalt von Menschen mit geistiger Behinderung**

Bereits am Anfang des Interviews konnten wir feststellen, dass die MitarbeiterInnen vom Kinderschutzzentrum sehr selten mit Fällen konfrontiert werden, welche Kinder mit geistiger Behinderung betreffen. Unsere Interviewpartnerin berichtet von ungefähr fünf bis zehn Fällen im vergangenen Jahr. Wie im theoretischen Teil dieser Arbeit bereits erläutert, kommt

---

<sup>15</sup> Von Cecilia Stockinger verfasst.

es – aus unterschiedlichen Gründen – nicht oft zu einer Anzeige. Frau Zimmerl denkt, dass die Kommunikationsschwierigkeiten und die Infragestellung der Glaubhaftigkeit der betroffenen Person essentielle Faktoren dafür sind. Ihrer Meinung nach fängt die Problematik bereits damit an, dass es die Kinder ihren Bezugspersonen nicht erzählen bzw. erzählen können. Verhaltensauffälligkeiten kann es durchaus geben, jedoch lässt dies keine eindeutige Zuordnung des Täters zu. (Interview Zimmerl, S. 1ff)

### 3. Vergleich: Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen ohne Behinderung

Frau Zimmerl vergleicht die Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung mit der Arbeit mit *ganz jungen* Kindern. Das bedeutet, dass die MitarbeiterInnen überlegen, ob das Kind überhaupt in das Kinderschutzzentrum eingeladen wird oder nur mit dem Bezugssystem gearbeitet wird. Im Vordergrund steht das Wohlergehen der KlientInnen und manchmal stellt das Aufsuchen des Kinderschutzzentrums für das Kind oder – in dem Fall – für die Person mit der geistigen Behinderung eher eine Belastung dar. (Interview Zimmerl, S. 2)

### 4. Schwierigkeiten in der Interaktion mit Menschen mit geistiger Behinderung

Eine Problematik, die auftritt, ist die Kommunikation mit Menschen mit geistiger Behinderung. Im theoretischen Teil wurde darauf Bezug genommen, dass für sie die nonverbale Kommunikation eine große Bedeutung hat. So erläutert Frau Zimmerl, dass sie ihren Bezugspersonen nicht immer mitteilen kann, ob – in dem Fall – ein sexueller Übergriff stattgefunden hat, ganz zu schweigen von einer Zuordnung des Täters. Dies ist einer der Hauptgründe, warum es auch selten zu einem Strafverfahren kommt. (Interview Zimmerl, S. 3) Eine weitere Schwierigkeit ist, dass die Glaubwürdigkeit bzw. die Aussagefähigkeit der Opfer in Frage gestellt wird, weshalb ein Gerichtsgutachten beantragt werden kann. „Wenn ich Opfer von einem Delikt bin, wo es keine zusätzlichen Beweise gibt, aus welchen Gründen auch immer nicht fähig bin, das verbal außenstehenden Personen auf eine nachvollziehbare Art und Weise zu schildern, und damit noch die Glaubhaftigkeit meiner Aussage besonderen Schwerpunkt hat im Gegensatz zur wahrscheinlich leugnenden Aussage des Beschuldigten,

ist es gelaufen und das macht es natürlich sehr schwierig, wenn das Verbale fehlt“ (Interview Zimmerl, S. 3), so Frau Zimmerl.

Frau Zimmerl erwähnt, dass bei einem Gerichtsgutachten auch Schwierigkeiten auftreten können, weil ihrer Vermutung nach die Sachverständigen sich nicht „in den Begutachtungen für Strafprozesse und dann auch noch mit beeinträchtigten Kindern“ (Interview Zimmerl, S. 2) auskennen.

#### 5. Erfahrungen im Strafverfahren bzw. vor Gericht

Wie bereits erwähnt, arbeitet das Kinderschutzzentrum in manchen Fällen mit dem Bezugssystem und nicht direkt mit dem Kind bzw. Menschen mit geistiger Behinderung. Je nach Situation wird entschieden, wie viel das Opfer über die Situation erfahren sollte. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass sie gar keine Erfahrung mit dem Gericht machen. (Interview Zimmerl, S. 2)

#### 6. Unterstützungsmöglichkeiten

Kinderschutzzentren sind als Erstanlaufstelle geeignet, wenn eine – minderjährige – Person mit geistiger Behinderung Opfer von sexueller Gewalt wurde. Zu beachten ist, ob *die möwe*, als Kinderschutzzentrum, dem Kind helfen kann oder ob andere Organisationen geeigneter sind. (Interview Zimmerl, S. 4)

#### 7. Verbesserungsvorschläge

Abschließend fragten wir Frau Zimmerl, ob ihr Lösungsvorschläge einfallen, welche zu einer besseren Interaktion mit Menschen mit geistiger Behinderung führen können. Sie ist der Ansicht, dass Fortbildungen bzw. Weiterbildungen, welche das Thema *Menschen mit Behinderung* als Inhalt haben, angeboten werden sollten. Ein Austausch zwischen MitarbeiterInnen aus verschiedenen Bundesländern über Erfahrungen bzw. Informationen wäre auch hilfreich. So könnten neue Kenntnisse darüber gewonnen werden wie in bestimmten Fällen gehandelt wurde, was dabei half, wie mit bestimmten Situationen umgegangen werden kann etc. (Interview Zimmerl, S. 5)



## 5.4 Interview mit einer juristischen Prozessbegleiterin<sup>16</sup>

Es war uns wichtig, die Erfahrungen von Menschen mit geistiger Behinderung im Strafverfahren nicht nur aus psychosozialer Sicht zu beleuchten, sondern auch aus juristischer Sicht. Frau Mayer<sup>17</sup>, Anwältin und juristische Prozessbegleiterin, gab uns dazu ein Interview.

### 1. Menschen mit Behinderung als Ausbildungsinhalt

Frau Mayer wurde in ihrer Ausbildung nicht mit Menschen mit Behinderung und dem Umgang damit konfrontiert. Sie fügt am Ende des Interviews hinzu, dass sie keine Notwendigkeit darin sieht, in der Ausbildung als Anwalt/Anwältin dieses Thema aufzugreifen, weil es dafür spezialisierte Menschen gibt – zum Beispiel psychosoziale ProzessbegleiterInnen –, die darin ausgebildet sind und Unterstützung leisten können. (Interview Mayer, S. 1ff)

### 2. Häufigkeit der Fälle von sexueller Gewalt von Menschen mit geistiger Behinderung

Sie erzählt uns, dass sie im Rahmen der Prozessbegleitung selten mit Menschen mit geistiger Behinderung konfrontiert ist. Der Grund dafür ist, dass sie oft als nicht aussagefähig erachtet werden und es somit nicht zur Anklage kommen kann. Hier haben wir es erneut mit der Problematik zu tun, dass sich viele Menschen mit geistiger Behinderung verbal nicht äußern und dementsprechend keine Aussage tätigen können. (Interview Mayer, S. 1)

### 3. Vergleich: Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung

Frau Mayers Arbeitsweise mit Menschen mit geistiger und Menschen ohne geistige Behinderung unterscheidet sich kaum. Im Interview erwähnt sie, dass sie versucht geduldiger zu sein, die Sachverhalte mehrmals zusammenfasst und ihre KlientInnen das Gesagte wiederholen lässt, um sicher zu gehen, dass es tatsächlich verstanden wurde. Ihrer

---

<sup>16</sup> Von Cecilia Stockinger verfasst.

<sup>17</sup> Der Name wurde auf Wunsch der Interviewpartnerin anonymisiert.

Ansicht nach braucht jede Person eine individuelle Behandlung, unabhängig davon, ob die Person eine Behinderung hat oder nicht. (Interview Mayer, S. 1)

#### 4. Schwierigkeiten in der Interaktion mit Menschen mit geistiger Behinderung

Eine Schwierigkeit, die Frau Mayer beschreibt, ist die Tatsache, dass sie dem Opfer keinen Schutz gewähren kann, wenn die Aussagefähigkeit nicht bestätigt wird. Dies wird vor allem zum Problem, wenn zusätzlich – bei sexuellem Missbrauch – medizinisch keine Spuren nachzuweisen sind. In solchen Fällen steht die Aussage des Opfers gegen die Aussage des Täters. (Interview Mayer, S. 2)

#### 5. Erfahrungen im Strafverfahren bzw. vor Gericht

Wie Menschen mit geistiger Behinderung das Gerichtsverfahren erleben, hängt von den jeweiligen RichterInnen ab, so Frau Mayer. Ihre Persönlichkeit und Einstellung sind ein wesentlicher Einfluss darauf, wie sie mit Menschen mit geistiger Behinderung interagieren. (Interview Mayer, S. 2)

### **5.5 Interview mit einer Gutachterin<sup>18</sup>**

Frau Guserl ist Psychologin und hat Zusatzausbildungen im Bereich der klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie. Sie hat in der Kinder- und Jugendpsychotherapie Erfahrung und ist seit 2010 Sachverständige für Familienpsychologie und Kinder- und Jugendpsychologie.

#### 1. Gerichtsgutachten bei Menschen mit geistiger Behinderung

Ein Gerichtsgutachten wird von der Staatsanwalt oder dem/der RichterIn beantragt, damit die Aussagefähigkeit einer Person begutachtet wird, wenn Unsicherheiten bestehen, ob das Opfer die Tat wirklich erlebt hat oder sie erfunden wurde. Bei einem Gutachten wird auch untersucht, ob das Opfer traumatische Folgen aufgrund der Tat hat. Frau Guserl nennt unter anderem psychische Erkrankungen, depressive Verstimmung und Angsterkrankungen als

---

<sup>18</sup> Von Cecilia Stockinger verfasst.

mögliche posttraumatische Belastungssituation. Auf die möglichen Folgen wird auch deshalb geachtet, weil in dem Fall Schmerzensgeld oder Forderungen für Therapien in Frage kommen können. (Interview Guserl, S. 1f)

Der erste Schritt bei einem Gerichtsgutachten ist die Terminvereinbarung. Diese wird – bei Minderjährigen oder einer Person mit geistiger Behinderung – mit einer berechtigten Person bzw. einer Bezugsperson festgelegt. Die zu begutachtende Person kommt in Begleitung zur Praxis von Frau Guserl und entscheidet, entweder alleine oder mit der Begleitperson in den Raum zu gehen. Sobald jedoch der Verdacht besteht, dass das Opfer durch die Begleitperson beeinflusst wird, wird diese gebeten, draußen zu warten. Bei der Begutachtung selbst wird untersucht, ob die Wahrnehmung, die Gedächtnisleistungen und der sprachliche Ausdruck beeinträchtigt sind und wenn ja, wie stark die Beeinträchtigung ist. Da bei Menschen mit geistiger Behinderung so eine Beeinträchtigung vorliegt, geht es dann darum zu analysieren, inwieweit sie Ereignisse verbal wiedergeben können, weil sie ein anderes Zeiterlebnis haben. Für sie kann beispielsweise *gestern* nicht nur *gestern*, sondern auch *letztes Jahr* bedeuten. Diese Einschränkungen sind jedoch nicht mit einer Aussageunfähigkeit gleichzusetzen, weil die Aussage des Opfers dennoch der Wahrheit entsprechen kann. Diese Einschränkungen sind bei Menschen mit geistiger Behinderung unterschiedlich ausgeprägt; es gibt zum Beispiel Menschen mit Down Syndrom, die gar nicht aussagefähig sind und welche, die völlig aussagefähig sind. So ist – wie auch bei Menschen ohne Behinderung – jedes Opfer einzigartig und ein Einzelfall. Um die Konzentration und Aufmerksamkeit zu analysieren, verwendet Frau Guserl Spiele wie Memory. Für die Sprachfähigkeit führt sie Gespräche mit dem Opfer, spricht Alltagserlebnisse an und stellt Fragen wie „Was war letztes Jahr zu Weihnachten?“ oder „Was hast du heute zum Frühstück gegessen?“ (Interview Guserl, S. 3) und verwendet auch psychologische Testverfahren. Meistens führt sie auch Gespräche mit der Begleit- bzw. Bezugsperson und wenn die Notwendigkeit besteht, auch mit Systemen wie Schule, Werkstätten und dergleichen. (Interview Guserl, S. 2f)

## 2. Schwierigkeiten in der Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung

Eine Problematik ist, dass Menschen mit geistiger Behinderung Häufigkeiten, Zeitabläufe und Zeitpunkte oder Details nicht genau nennen können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Aussagefähigkeit nicht vorhanden ist. Manche von ihnen wiederholen oft *Kerne der Aussage*, was wiederum bei einer Person ohne Behinderung als ein Zeichen für eine mögliche Beeinflussung gesehen werden kann. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, das Wissen über die Behinderung bei dem Gutachten miteinzubeziehen und bestimmte Neigungen der Opfer – wie das ständige Wiederholen – zu begründen. (Interview Guserl, S. 3f)

## 3. Folgen eines Gutachtens für Menschen mit Behinderung

Frau Guserl erzählt uns, dass Menschen mit geistiger Behinderung die Begutachtung als lustig empfinden, weil sie hierbei die ganze Aufmerksamkeit bekommen, spielen dürfen und sich darauf freuen. Die Reaktion ist jedoch abhängig von der Art der Behinderung und je mehr die Situation verstanden wird, desto eher können Belastungen entstehen. Wenn Frau Guserl merkt, dass sich das Opfer überfordert fühlt, macht sie Pausen, formuliert die Fragen anders oder bricht die Begutachtung ab. Das Gutachten selbst ist in den meisten Fällen jedoch nicht belastend, weil in der Regel die Staatsanwaltschaft oder die RichterInnen es zu lesen bekommen und nicht das Opfer selber. (Interview Guserl, S. 4f)

## 4. Häufigkeit der Fälle von Menschen mit geistiger Behinderung

Im vergangenen Jahr hatte Frau Guserl ungefähr acht bis zehn Fälle von Menschen mit geistiger Behinderung. Dazu zählt sie Fälle von Menschen mit leichter Minderbegabung bis hin zu psychischen Erkrankungen. Sie erzählt uns, dass das ungefähr ein Zehntel der Fälle von Menschen ohne Behinderung ist. Die Anzahl ist jedoch in den letzten zwei Jahren gestiegen und immer mehr Menschen mit geistiger Behinderung haben die Möglichkeit bzw. die Chance bekommen auszusagen, anzuzeigen bzw. die Tat überhaupt zur Sprache zu bringen. Früher wurden ihnen in der Regel nicht geglaubt und heutzutage werden sie ernster genommen. (Interview Guserl, S. 5)

## 5. Kontradiktorische Vernehmung

Frau Guserl glaubt, dass KollegInnen, die als Sachverständige tätig sind, kaum Erfahrung bzw. Wissen über die Thematik von Menschen mit Behinderung haben und es deshalb zu einer Unsicherheit bei der Befragung kommen kann. Dadurch, dass es so wenige Fälle mit Menschen mit geistiger Behinderung gibt, können Sachverständige auch nur wenige Erfahrungen sammeln. Frau Guserl hat bereits im Behindertenbereich gearbeitet und diesbezüglich viel Wissen und Erfahrung. (Interview Guserl, S. 5)

## 6. Fazit<sup>19</sup>

Ziel dieser Arbeit war es zu zeigen, wie Menschen mit geistiger Behinderung, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, das Strafverfahren aus der Sicht von ExpertInnen erleben. Durch die ausgearbeitete Theorie und die Expertinnen-Interviews wurden nicht nur Antworten auf die Fragestellung der Arbeit gefunden, sondern auch weitere Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung aufgezeigt, die an dieser Stelle auch zusammengefasst werden. Dafür werden die Expertinnen-Interviews hinsichtlich ihrer Antworten verglichen und mit der Theorie verknüpft.

Im Hinblick auf die Erfahrungen von Menschen mit geistiger Behinderung im Strafverfahren berichteten alle Interviewpartnerinnen von Kommunikationsschwierigkeiten, wenn das Opfer sich nicht verbal verständigen kann. Ein anderer Punkt, der von allen angesprochen wurde, ist die Glaubwürdigkeit bzw. Aussagetüchtigkeit, die oft in Frage gestellt wird und weshalb die Opfer vor Gericht nicht ernst genommen werden. Infolgedessen kommt es selten zu einer Verurteilung der TäterInnen. Oftmals machen Menschen mit geistiger Behinderung jedoch gar keine Erfahrungen im Strafverfahren, weil es gar nicht zu einer Anzeige kommt. Dies liegt unter anderem an den fehlenden Beweismitteln, an der Schwierigkeit, den Tathergang darzustellen (weil sie diesen womöglich nicht schildern können) und auch daran, dass eine Anzeige nicht unbedingt die beste Lösung für die betroffene Person ist, so die Mitarbeiterin von Ninlil. Ein weiterer Grund für die fehlenden Erfahrungen von Menschen mit Behinderung im Strafverfahren ist der Fokus auf der Arbeit mit den Bezugssystemen, d.h. das Opfer wird gar nicht in den Strafprozess miteinbezogen, da nur mit dem Bezugssystem gearbeitet wird. Das ist vor allem im Kinderschutzzentrum der Fall, aber auch in der Notruf-Frauenberatungsstelle wird oftmals nicht nur mit dem Opfer alleine gearbeitet. Durch unsere Literaturrecherche stießen wir auf weitere Erfahrungen, die vor allem auf Kinder (auch ohne Behinderung) im Strafprozess zutreffen können. Diese sind Stress, Angst, Retraumatisierung und sekundäre Viktimisierung.

Die Kommunikationsschwierigkeit kann umgangen werden, indem andere Wege gefunden werden können, um Antworten von Menschen mit verbaler Einschränkung zu erhalten. In

---

<sup>19</sup> Von Ilona Kunze verfasst.

der Studie von Zemp und Pircher wurden z.B. *anatomische Puppen* verwendet, welche es den Frauen ermöglichten zu zeigen, wo sie berührt wurden. Aus unserem Interview mit Frau Udl ging ebenfalls hervor, dass eine Kommunikation immer möglich ist. In den UN-Behindertenrechtskonventionen wird auch auf die Kommunikation hingewiesen, die für Menschen mit Behinderung keine Barriere darstellen sollte. Gebärdensprache kann dabei eine Hilfe sein, oder auch die Anwesenheit von DolmetscherInnen und Vertrauenspersonen im Gerichtsverfahren (siehe Kapitel 3). Eine andere Möglichkeit, die in unseren Interviews angesprochen wurde, ist die Verwendung der *leichten Sprache*. Informationen und Inhalte, wie die Ladung als Zeugin vor Gericht, sind sehr komplex verfasst und deshalb für Menschen mit geistiger Behinderung schwer zu verstehen. Das trifft auf viele Bereiche zu, weshalb es oftmals für Menschen mit geistiger Behinderung schwer ist, alleine an Informationen zu kommen und sie dabei auf andere angewiesen sind. Die Verwendung von *leichter Sprache* kann dabei helfen, indem Kommunikationsbarrieren durchbrochen werden. Leichte Sprache - sowohl schriftlich als auch mündlich - ist unter anderem für Menschen mit Lernschwierigkeiten<sup>20</sup> gedacht, damit sie leichter bzw. alles verstehen und überall mitdiskutieren können. Hierfür werden kurze Sätze und eine große Schrift verwendet. Für Menschen mit Lernschwierigkeit wäre es dementsprechend hilfreich, wenn Behörden und Ämter *leichte Sprache* verwenden würden. (Netzwerk Leichte Sprache 2015a, [1ff])

Die Beratung und Begleitung von ProzessbegleiterInnen bietet eine Möglichkeit, die Belastungen der Opfer im Strafprozess zu verhindern bzw. ihnen entgegen zu wirken. Aus diesem Grund bezog sich eine der ersten Interview-Fragen auf die Ausbildung der Expertinnen und inwiefern sie bereits in der Ausbildung mit der Thematik *Menschen mit Behinderung* konfrontiert wurden. Die juristische Prozessbegleiterin wurde darauf in ihrer Ausbildung nicht vorbereitet, ebenso wie die Mitarbeiterin der Notruf-Frauenberatung. Bei der Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin (Kinderschutzzentrum) wurde dies nur am Rande gelehrt, weshalb sie sich wünschen würde, dass diese Thematik intensiver behandelt wird und ein Austausch zwischen ProzessbegleiterInnen verschiedener Bundesländer stattfindet. Die juristische Prozessbegleitung vertrat dabei die Meinung, dass dies kein Aspekt in der Ausbildung von RechtsanwältInnen sein muss, da es bereits

---

<sup>20</sup> Die VertreterInnen von *leichter Sprache* benutzen nur den Ausdruck *Menschen mit Lernschwierigkeiten*, weshalb wir das an dieser Stelle ebenfalls berücksichtigen.

ExpertInnen in diesem Bereich gibt. Während unserer Suche nach Interview-PartnerInnen, die sich in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung auskennen und gleichzeitig in der Prozessbegleitung tätig sind, konnten wir jedoch solche ExpertInnen nicht finden. Eine intensivere Auseinandersetzung mit der Thematik *Menschen mit Behinderung* in der Ausbildung der ProzessbegleiterInnen wäre empfehlenswert, um Menschen mit geistiger Behinderung einen Strafprozess ohne Belastungen zu ermöglichen.

Die Prozessbegleiterin der Notruf-Frauenberatung äußerte sich außerdem zu der Ausbildung von MitarbeiterInnen in der Justiz und fügte dabei hinzu, dass eine Schulung (besonders bei StaatsanwältInnen und RichterInnen) hinsichtlich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung notwendig wäre, um einigen Schwierigkeiten vorzubeugen, wie der Kommunikationsschwierigkeit und der vielen Vorurteile, mit denen Menschen mit geistiger Behinderung und auch Frauen ohne Behinderung im Strafverfahren zu kämpfen haben. Auf diese Weise könnte der Glaubwürdigkeitsproblematik, die unter anderem aufgrund der Vorurteile entsteht, entgegen gewirkt werden. Die Gutachterin stimmte dem zu und betonte dabei, dass vor allem Sachverständige wenig Erfahrung im Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung haben und es deswegen bei Befragungen (kontradiktorische Vernehmungen) zu Unsicherheiten kommt.

Ein weiterer Punkt, der in unserer Literaturrecherche mehrmals auftauchte (Kapitel 1 und 2) und vor allem von den Mitarbeiterinnen der Notruf-Frauenberatung und Ninlil betont wurde, ist die Selbstbestimmung bzw. Empowerment. Dazu zählt auch die Aufklärung über Sexualität. Um sexuelle Gewalt zu verhindern, ist es wichtig, dass Menschen mit Behinderung wissen, wo ihre eigenen Grenzen liegen und wie sie *Nein* sagen können. Durch das stark fremdbestimmte Leben von Menschen mit geistiger Behinderung sind sie es nicht gewöhnt *Nein* zu sagen und wissen nicht, wie man sexuelle Übergriffe abwehren kann oder was sexuelle Übergriffe überhaupt sind. Die Förderung der Selbstbestimmung ist bei Menschen mit Behinderung wichtig, darin sind sich alle Interviewpartnerinnen einig, und auch unsere Literaturrecherche bestätigt dies. Eine bedeutsame Rolle spielen dabei die BetreuerInnen oder das Bezugssystem von Menschen mit geistiger Behinderung, da sie die Selbstbestimmung fördern können und bei fehlender verbaler Kommunikation auch anhand



von Verhaltensauffälligkeiten erkennen können, ob es zu einem Übergriff kam. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Verhaltensauffälligkeiten auch andere Ursachen haben können.

Neben der fehlenden Selbstbestimmung kann auch die Gleichsetzung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung und Kindern zu sexueller Gewalt führen (siehe Kapitel 1). Wenn Erwachsene mit geistiger Behinderung nicht als erwachsene Menschen gesehen werden, wird ihnen oftmals ihre Sexualität nicht anerkannt und es findet keine Sexualaufklärung statt. Somit werden sie häufiger Opfer von sexueller Gewalt und die Gewalterfahrung führt zu einer erzwungenen Sexualaufklärung (siehe Kapitel 2). Eine Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern ist auch wichtig hinsichtlich der Sprache, da Kindersprache nicht mit *leichter Sprache* gleichzusetzen ist, so Frau Öhlinger in unserem Interview. Dies gilt auch für die Literatur, denn Literatur für Kinder ist nicht unbedingt auch für Erwachsene (mit geistiger Behinderung) geeignet.

Wie bereits am Anfang in der Einleitung erwähnt, ist die aktuellste österreichische Studie zu Menschen mit Behinderung, die Opfer sexueller Gewalt wurden, bereits 20 Jahre alt. Während unsere Interviews die Aktualität der Studie bestätigten, wäre es angebracht, in diesem Bereich neue Forschungen anzustellen. Somit hätte man eine aktuelle Grundlage für die Entwicklung von Strategien, wie Menschen mit geistiger Behinderung, die sexuelle Gewalt erlebt haben, am besten geholfen werden kann. Dabei wäre es wichtig herauszufinden, wie die Lebensumstände von Menschen mit geistiger Behinderung (vor allem die Selbstbestimmung) verändert werden können, damit sexueller Gewalt vorgebeugt werden kann.

Hinsichtlich der Erfahrungen von Menschen mit geistiger Behinderung im Strafverfahren, muss unter anderem an der Abschaffung der Vorurteile gegenüber weiblichen Opfern sexueller Gewalt (mit und ohne Behinderung) gearbeitet werden. Des Weiteren sollten MitarbeiterInnen in der Justiz im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult werden und die Kommunikation sollte und muss in keinem Fall eine Barriere darstellen.

## Literaturverzeichnis

- Bange, D. (2002): Definitionen und Begriffe. In: Bange, D., Körner, W. (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe, S. 47-53.
- BMASK (2010): UN-Behindertenrechts-Konvention. Erster Staatenbericht Österreichs. Wien: BMASK.
- BMJ (2014): Bundesministerium für Justiz. Prozessbegleitung – Grundlagen. [1 – 10]. [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/prozessbegleitung/prozessbegleitung\\_\\_grundlagen~2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/prozessbegleitung/prozessbegleitung__grundlagen~2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.html), (Download am 19.05.2016).
- Brodil, L. et al. (2002): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt. Kooperation als Herausforderung. Projektbericht, Wien.
- Bungart, P. (2005): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen. Der Schutz Behinderter durch das Sexualstrafrecht. Frankfurt am Main: Mabuse-Verlag.
- Cloerkes, G. (2007): Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. 3. Auflage. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Dederich, M. (2010): Behinderung, Norm, Differenz – Die Perspektive der Disability Studies. In: Kessl, F., Plößer, M. (Hrsg.): Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 170 - 184.
- Degener, T. (2003): Symposium „Rechtsfragen der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung“. In: Zinsmeister, J. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht. Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz. Opladen: Leske+Budrich.

- Die Welt (2011): Jede zweite behinderte Frau Opfer von Missbrauch. [1 – 5].  
<http://www.welt.de/vermishtes/weltgeschehen/article13729380/Jede-zweite-behinderte-Frau-Opfer-von-Missbrauch.html>, (Download am 23.04.2016).
- DIMDI (2016): ICF. [1 – 4]. <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/>, (Download am 22.04.2016).
- Fastie, F. (2010): Professionelle Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche im Strafverfahren bei (sexualisierten) Gewalttaten im sozialen Nahraum - von Österreich lernen. In: Hartmann, Jutta - ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. Wiesbaden VS Verlag für Sozialwissenschaften:, S. 259-278.
- Gossel E. (2005): Mitarbeiterfortbildungen: Notwendigkeit, Ziele, Konzeption. In: Walter, J. (Hrsg.): Sexualität und geistige Behinderung. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, S. 221 - 230.
- Hallstein M., Kemmerer I., Winkler P. (2005): Sexualberatung für behinderte Menschen, ihre Angehörigen und BetreuerInnen. In: Walter, J. (Hrsg.): Sexualität und geistige Behinderung. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, S. 231 - 236.
- HELP. (2016): Kontradiktorische Vernehmung.  
 [1].  
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991176.html>,  
 (Download am 20.04.2016).
- Höfle, W., Leitner, M., Stärker, L. (2003) Rechte für Menschen mit Behinderung. 2. Auflage.  
 Wien: Linde Verlag.
- Huber N. (2005): Partnerschaft - Liebe - Sexualität. Gedanken zum Thema. In: Walter, J. (Hrsg.): Sexualität und geistige Behinderung. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, S, 22 - 28.

- Kennedy, M., Lewin, L. (2004): Was ist Selbstbestimmung und was nicht. [1 - 3].  
<http://bidok.uibk.ac.at/library/kennedy-selbstbestimmung.html>, (Download am 08.04.2016).
- Kulig W., Theunissen G. (2006): Selbstbestimmung und Empowerment. In: Wüllenweber, E./Mühl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, S. 237 - 250.
- Kulig W., Theunissen G., Wüllenweber E. (2006): Geistige Behinderung. In: Wüllenweber, E./Mühl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, S. 116 - 127.
- Mayring, F. (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag. S. 67 - 85.
- Mühl H. (2006): Merkmale und Schweregrade geistiger Behinderung. In: Wüllenweber, E./Mühl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, S. 128 - 139.
- Netzwerk Leichte Sprache (2015a): Das ist Leichte Sprache. [1 - 4].  
<http://www.leichtesprache.org/index.php/startseite/leichte-sprache/das-ist-leichte-sprache>, (Download am 26.04.2016).
- Ninlil (2016): Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung. [1 - 3].  
[http://www.ninlil.at/kraftwerk/ninlil\\_grundsatzliches1.html](http://www.ninlil.at/kraftwerk/ninlil_grundsatzliches1.html), (Download am 20.04.2016).
- Pitsch, H.-J. (2006): Normalisierung. In: Wüllenweber, E., Mühl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, S. 224-236.
- Plaute W. (2006): Sexualität von und Sexualpädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung. In: Wüllenweber, E./Mühl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen

- Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, S. 501 - 512.
- Spiegel (2014): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Frauen: Ohne Schutz und Hilfe. [1 – 9]. <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sexuelle-gewalt-frauen-mit-behinderung-bekommen-kaum-hilfe-a-996402.html>, (Download am 23.04.2016).
- Stöckmann, F. (2005): Sexualität und geistige Behinderung aus ärztlicher Sicht. In: Walter, J. (Hrsg.): Sexualität und geistige Behinderung. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, S. 59 - 66.
- Volbert, R., Pieters, V. (2000): Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Walter J. (2005a): Grundrecht auf Sexualität? Einführende Überlegungen zum Thema „Sexualität und geistige Behinderung“. In: Walter, J. (Hrsg.): Sexualität und geistige Behinderung. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, S. 29 - 37.
- Walter J. (2005b): Vorbemerkung. In: Walter, J. (Hrsg.): Sexualität und geistige Behinderung. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, S. 196.
- Wüllenweber E. (2006): Krisen und soziale Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung - programmatische Ansätze zum Verständnis kritischer Lebenslagen. In: Wüllenweber, E./Mühl, H. (Hrsg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, S. 199 - 211.
- ZDF (2016): Folgen sexueller Gewalt. Behinderte häufig Opfer. [1 – 7]. <http://www.zdf.de/menschen-das-magazin/folgen-sexueller-gewalt-bei-menschen-mit-behinderung-43374850.html>, (Download am 23.04.2016).
- Zemp, A., Pircher, E. (1996): „Weil das alles weh tut mit Gewalt“ – Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. Wien: Bundesministerium für Frauenangelegenheiten, Schriftenreihe der Frauenministerin, Bd. 10.

Zemp, A., Pircher, E., Schoibl, H. (1997): Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag. Jungen und Männer mit Behinderung als Opfer und Täter, [1 – 150].  
<http://bidok.uibk.ac.at/library/zemp-gewalt.html>, (Download am 16.04.2016).